



Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie

gültig ab 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Bewertungsgrundsätze	4
3	Bewertungsbasis	4
3.1	Grundsatz	4
3.1.1	Vereinfachungsregelungen und Besonderheiten für die Eröffnungsbilanz	5
3.1.2	Grundsatz	6
3.1.3	Vermögensgegenstände in Anlagennachweisen und Vermögensrechnung	6
3.1.4	Bewegliche/ Immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind	6
3.1.5	Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren AHK (1975 – 2005)	7
3.1.6	Erfahrungswerte zum 1. Januar 1974	7
3.1.7	Verwendung örtlicher Durchschnittswerte	8
3.1.8	Verwendung örtlicher Durchschnittswerte für Straßen	9
3.1.9	Ansatz von abgeschriebenen Vermögensgegenständen	9
3.2	Vereinfachungsregelung (Ifd. Bilanzierung): Wertgrenze	9
3.3	Festwertverfahren	10
4	Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (Aktiva)	11
4.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	11
4.2	Sachvermögen	13
4.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13
4.2.1.1	Öffentliche Grünflächen	15
4.2.1.2	Ackerland / Wiesengelände	18
4.2.1.3	Wald und Forsten	19
4.2.1.4	Grundstücksgleiche Rechte	20
4.2.1.5	Miteigentumsanteile	21
4.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22
4.2.2.1	Miteigentumsanteile	24
4.2.3	Infrastrukturvermögen	25
4.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	25
4.2.3.2	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	26
4.2.3.3	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	30
4.2.3.4	Wasserbauliche Anlagen, Bäche und Gewässerflächen	33
4.2.3.5	Friedhöfe	34
4.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	36
4.2.5	Kunstgegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmäler	37
4.2.5.1	Kunstgegenstände	37
4.2.5.2	Kulturgüter und Kulturdenkmäler	38
4.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	39
4.2.6.1	Fahrzeuge	39
4.2.6.2	Maschinen und technische Anlagen	40
4.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	40
4.2.7.1	Geringwertige Vermögensgegenstände (GVG)	41
4.2.8	Erstausstattungen	41
4.2.9	Vorräte	42
4.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	43
4.2.10.1	Geleistete Anzahlungen	43
4.2.10.2	Anlagen im Bau	43
4.3	Finanzvermögen	44
4.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	44
4.3.2	Beteiligungen	46
4.3.3	Sondervermögen	48
4.3.4	Ausleihungen	49
4.3.5	Wertpapiere	50
4.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	50
4.3.7	Privatrechtliche Forderungen	51

4.3.8	Liquide Mittel.....	52
4.4	Abgrenzungsposten	52
4.4.1	Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	52
4.4.1.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	52
4.4.1.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	53
4.4.2	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag).....	55
5	Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (Passiva)	55
5.1	Kapitalposition.....	55
5.1.1	Basiskapital.....	56
5.1.2	Rücklagen	56
5.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	56
5.1.4	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.....	57
5.1.5	Zweckgebundene Rücklagen	57
5.1.6	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	58
5.1.7	Fehlbeträge aus Vorjahren	59
5.1.8	Fehlbetrag laufendes Jahr	59
5.2	Sonderposten.....	60
5.2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	60
5.2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	62
5.2.3	Sonderposten für Sonstiges	62
5.3	Verbindlichkeiten.....	63
5.3.1	Anleihen.....	63
5.3.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	63
5.3.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	64
5.3.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65
5.3.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	66
5.3.6	Sonstige Verbindlichkeiten	67
5.4	Rückstellungen	67
5.4.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	69
5.4.2	Gebührenüberschussrückstellungen.....	70
5.4.3	Altlastensanierungsrückstellungen.....	71
5.4.4	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	72
5.4.5	Sonstige Rückstellungen	73
5.5	Passive Rechnungsabgrenzung	75
6	Betriebe gewerblicher Art	75
7	Anwendung des Bilanzierungsleitfadens.....	76
8	Umgang mit Regelungslücken oder sonstigen Unklarheiten, Zuarbeit	76
9	Inkrafttreten.....	76

1 Rechtliche Grundlagen

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770) und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791) geregelt. Diese Bestimmungen sind ab dem Haushaltsjahr der Umstellung auf das NKHR anzuwenden. Innerhalb der Stadtverwaltung Bühl gelten ab dem 01.01.2012 daher ausschließlich oben genannte Rechtsgrundlagen.

Bezieht sich im Folgenden ein Paragraf auf die bisherige, kamerale GemHVO, so ist dies besonders kenntlich gemacht.

2 Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung zu beachten.

- Grundsatz der Vollständigkeit (§ 35 Abs. 2 GemHVO, vgl. § 239 Abs. 2 HGB)
- Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 der GemHVO)
- Grundsatz der Einzelbewertung und -erfassung (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 der GemHVO)
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 der GemHVO)
 - Realisationsprinzip: Gewinne, wie sie sich zum Beispiel aus dem Grundstücksverkauf über dem Buchwert ergeben können, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie zum Bilanzstichtag realisiert wurden. (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 GemHVO)
 - Imparitätsprinzip: vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind selbst dann zu berücksichtigen, wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 GemHVO)
- Periodisierungsprinzip (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 4 der GemHVO)
- Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5 der GemHVO)
- Grundsatz des Stichtags- und Wertaufhellungsprinzips
- Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums

3 Bewertungsbasis

3.1 Grundsatz

Bei der Stadt Bühl wird von folgendem Grundsatz ausgegangen:

Sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Bilanzen werden durchgängig die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)** zu Grunde gelegt. Diese sind um die bisher entstandenen Abschreibungen zu vermindern. Als Zeitpunkt der Aktivierung eines Vermögensgegenstandes und damit der Beginn der Abschreibung gilt das Datum, ab dem der Vermögensgegenstand **bestimmungsgemäß nutzbar** ist. Auf den Zeitpunkt des **tatsächlichen Nutzungsbegins** kommt es dabei **nicht** an, ebenso wenig auf den **Zeitpunkt des Zahlungsflusses**. Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist unter dem Begriff „Herstellung“ neben der erstmaligen Herstellung eines Vermögensgegenstandes sowohl seine Erweiterung als auch eine wesentliche, über seinen bisherigen Zustand hinausgehende Verbesserung zu verstehen.

Eine **Erweiterung** ist dann gegeben, wenn eine **Substanzmehrung** bei einem bestehenden Vermögensgegenstand vorgenommen wird oder (bei einem Gebäude) dessen **Nutzfläche vergrößert** wird.

Im Gebäudebereich liegt bspw. bei einem Anbau eines unselbstständigen Gebäudeteils oder bei einer Aufstockung um ein weiteres Geschoss sowie beim Einbau von bisher nicht vorhandenen Jalousien eine Erweiterung vor.

Dagegen ist eine **wesentliche Verbesserung** als Herstellungskosten zu berücksichtigen, wenn über die gewöhnlichen Sanierungs- bzw. Renovierungsarbeiten hinaus ein zukünftig **höheres Nutzungspotential** geschaffen werden kann. Es muss eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit ggü. dem ursprünglichen bestimmungsgemäßen Zustand vorhanden sein. Eine wesentliche Verbesserung ist bei Gebäuden u.a. dann gegeben, wenn bei **mindestens drei zentralen Ausstattungsmerkmalen** (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade, Zentrale Belüftung/Klimatisierung) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen **in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre)** und in wesentlichem Umfang und Qualität durchgeführt werden.

3.1.1 Vereinfachungsregelungen und Besonderheiten für die Eröffnungsbilanz

Da die Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände einer Kommune mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nur sehr schwer realisierbar ist, gibt es speziell nur für die Erstellung der Eröffnungsbilanz Vereinfachungsregeln, die die erstmalige Bewertung erleichtern sollen und in § 62 GemHVO geregelt sind.

3.1.2 Grundsatz

§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO

Für den Zeitraum von sechs Jahren vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz gilt ausnahmslos der Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände. Für diesen Zeitraum können keine Erfahrungswerte angesetzt werden.

3.1.3 Vermögensgegenstände in Anlagenachweisen und Vermögensrechnung

(Spezialregelung, § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO)

„Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.“

→ Dies betrifft im Wesentlichen die Vermögensgegenstände der Kostenrechnenden Einrichtungen (kameral).

3.1.4 Bewegliche/ Immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind

(Spezialregelung, 6-Jahresgrenze, § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO)

„Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.“

→ **Stichtag der Eröffnungsbilanz: 01.01.2012.**

Bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen, die **vor dem 01.01.2006 angeschafft** wurden, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

Bei der Stadt Bühl werden immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2006 angeschafft wurden, nicht inventarisiert und bilanziert.

- Ausnahmen:
- Feuerwehrfahrzeuge
 - Sonderfahrzeuge (z.B. Schneepflüge, Kehrmaschinen etc.)
 - Bestand des Stadtgeschichtlichen Instituts/Stadtmuseum
 - Bestand der Mediathek
 - Museumsgegenstände (siehe auch Ziffer 4.2.5)

3.1.5 Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren AHK (1975 – 2005)

§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO

„Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46.“

- Wann ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt, ist im Einzelfall und nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen und zu begründen.

§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO

„Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können.“

- Es wird davon ausgegangen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab dem **01.01.2006 auf alle Fälle ermittelbar** sind.

3.1.6 Erfahrungswerte zum 1. Januar 1974

§ 62 Abs. 3 GemHVO

„Für Vermögensgegenstände, die bis zum 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.“

- § 62 Abs. 3 GemHVO kann uneingeschränkt als Alternative zu § 62 Abs. 1 GemHVO zur Bewertung von Vermögensgegenständen, die **bis zum 31. Dezember 1974** angeschafft wurden, herangezogen werden. D.h. selbst wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, können Erfahrungswerte herangezogen werden.

Laut Aussage der Gemeindeprüfungsanstalt besteht keine „Rangfolge“ zwischen § 62 Abs. 2 und Abs. 3 GemHVO. Ist das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr bekannt, ist es allerdings nach Auffassung der GPA auch sinnvoll, den Erfahrungswert (z.B. Gebäudeversicherungswert) auf dieses Jahr zurückzuindizieren (vgl. § 62 Abs. 2 GemHVO). Es ist aber auch zulässig, wenn das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr vor dem 01.01.1975 liegt, den Gegenstand zu Erfahrungswerten zu bewerten, die den Preisniveauperhältnissen zum 01.01.1974 entsprechen. (vgl. § 62 Abs. 3 GemHVO).

In jedem Fall gilt, dass, sofern das Herstellungsjahr nicht genau bekannt ist, dieses geschätzt werden muss, da stets von diesem Datum ausgehend die Abschreibungen vorgenommen werden müssen. Die Erfahrungswerte dürfen also sowohl auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt (§ 62 Abs. 2 GemHVO) als auch auf das Jahr 1974 (§ 62 Abs. 3 GemHVO) zurückindiziert werden, sofern die Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.1975 erfolgte. In jedem Einzelfall ist damit zu unterscheiden (und zu begründen), nach welcher Vereinfachungsmethode vorgegangen wird.

Bei der Stadt Bühl werden bis zum 31.12.1974 erworbene Grundstücke, vorbehaltlich der im Folgenden spezielleren Regelungen bei einzelnen Grundstücksarten, aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich mit den zum 01.01.1974 gültigen Bodenrichtwerten je Grundstücksart bewertet.

3.1.7 Verwendung örtlicher Durchschnittswerte

§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO

„Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können; (...)“

- Können die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, so können insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden, die sich auch auf den Bewertungs- anstatt den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt beziehen können.

Im Gesetzestext ist von sog. **Erfahrungswerten** die Rede. Bei der Bewertung von unbebauten/ bebauten Grundstücken werden hier die Bodenrichtwerte herangezogen.

Zur Bewertung von Waldflächen siehe Ziffer 4.2.1.3.

3.1.8 Verwendung örtlicher Durchschnittswerte für Straßen

§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO

„(...) bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden.“

- Beim Straßenkörper ist der örtliche Durchschnittswert über den Baupreiskostenindex auf das Herstellungsjahr zurück zu indizieren (da es sich hier um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt und die Baukosten stetig angestiegen sind).

3.1.9 Ansatz von abgeschriebenem Vermögensgegenständen

Vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände sind zu inventarisieren und in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen, wenn

- es sich um unbewegliche Vermögensgegenstände handelt.
→ es sich um bewegliche Vermögensgegenstände handelt, die in den letzten 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag angeschafft wurden.

3.2 Vereinfachungsregelung (Ifd. Bilanzierung): Wertgrenze

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000,- € ohne Umsatzsteuer von einer Inventarisierung nach § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO absehen.

Die Wertgrenze für **bewegliche** Vermögensgegenstände wird auf **410,- € ohne Umsatzsteuer** festgesetzt. Diese Grenze gilt darüber hinaus auch für immaterielles Vermögen.

Somit werden bei der Stadt Bühl **bewegliche** Vermögensgegenstände **ab einem Wert von 410,- € ohne Umsatzsteuer** bilanziert (Stichtag: 01.01.2006). Ins Inventar werden sie jedoch mit dem Bruttobetrag, also dem Rechnungsbetrag inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer, aufgenommen. Die Beträge werden nicht gerundet.

Beispiel:

Wert des Vermögensgegenstandes ohne Umsatzsteuer	Wertansatz im Inventar
Bis 409,99 €	-
ab 410,- €	487,90 € (= inkl. 19% Umsatzsteuer)

3.3 Festwertverfahren

§ 37 Abs. 2 GemHVO

„Vermögensgegenstände des Sachvermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.“

Neben der Grundvoraussetzung, dass es sich bei der Zusammenfassung um Gegenstände des Sachvermögens handelt, die infolge von Abgängen und Abschreibungen regelmäßig ersetzt werden, muss insbesondere der Gesamtwert aller Festwerte im Vergleich zur Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung sein. Davon ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Wert an den dem Bilanzstichtag vorangegangenen fünf Bilanzstichtagen durchschnittlich maximal 10% der Bilanzsumme betragen hat.

Des Weiteren darf es nur geringe Veränderungen bezüglich Größe, Wert und Zusammensetzung der Gegenstände geben. Unter Zusammensetzung versteht man wirtschaftlich und technisch vergleichbare Funktionen (Funktionsgleichheit). Zusätzlich müssen die gleichen technischen und wirtschaftlichen Zweckbestimmungen, die

gleiche Nutzungsdauer und nahezu dieselben Anschaffungs- oder Herstellungskosten innerhalb der Gegenstände gegeben sein.

Beispiele für das Festwertverfahren: Werkzeuge, Beleuchtungsanlagen, Geschirr, Besteck, Wäsche, Behälter, Spielzeuge in Kindergärten etc.

4 **Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (Aktiva)**

Der nachfolgende Aufbau entspricht dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg.

4.1 **Immaterielle Vermögensgegenstände**

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.1
<i>Kontengruppe</i>	00
<i>Kontenart</i>	001, 002, 003, 008, 009
<i>Begriff:</i>	<p>Als immaterielle Vermögensgegenstände werden alle werthaltigen und abgrenzbaren Gegenstände bezeichnet, die nicht materiell, d.h. nicht körperlich fassbar sind. Sie können jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CD) vermittelt werden. Hierzu zählen z.B. Konzessionen, Lizenzen, Software, Rechte, Patente und Schutzrechte (z.B. Stadtlogo).</p> <p>Ergänzend zu <u>Software</u>:</p> <p>Ist die Software einer eigenständigen Bewertung nicht zugänglich, weil sie beispielsweise in die Hardware integriert ist (Trivial-/ gerätegebundene Software), ist sie ein unselbständiger Teil der Hardware. Die Software wird dann mit der Hardware zusammen als ein einheitliches, bewegliches Wirtschaftsgut angesehen.</p> <p>In Bezug auf die Bilanzierungswertgrenze (siehe Ziffer 3.2) wird aus Vereinfachungsgründen nicht auf den Wert einer einzelnen Lizenz, sondern auf den Preis des Gesamtpakets für Sammellicenzen (z.B. 100-199 User, 201-300 User etc.) abgestellt. Lediglich der Kauf von Einzellizenzen oder einfachen Programmen unter-</p>

	<p>halb der Wertgrenze wird im Ergebnishaushalt unter Sachkonto 42720000 „Aufwendungen für EDV“ gebucht. Aus Praktikabilitätsgründen wird dabei auf die Abgrenzung zwischen Software und Lizenz (Sachkonto 44292000) verzichtet.</p> <p>Keine immateriellen Vermögensgegenstände sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen an Dritte (Investitionszuschüsse) - Kosten der Aufstellung von Satzungen (z.B. Bauleitpläne); diese werden als Aufwand behandelt - Entschädigungen für Leitungsrechte (Kanal, Wasser....) und Wegerechte, welche mit einer Baumaßnahme verbunden sind; diese werden mit den Anschaffungskosten der Maßnahme bilanziert
<i>Zuständigkeit:</i>	<p>Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich, in Benehmen mit der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>Fachbereich Bürgerservice – Recht – Zentrale Dienste, Abteilung Zentrale Dienste für Software und zugehörige Lizenzen</p>
<i>Bewertung:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde (§ 40 Abs. 3 GemHVO) - Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten <p>Unentgeltlich erworbene und selbst erstellte Vermögensgegenstände werden nicht bewertet</p>
<i>Vereinfachungsregelung (Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	- Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg/ Regelung des Bilanzierungsleitfadens
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kaufverträge; sonstige Verträge - Lizenzen

	- Eigene Unterlagen
--	---------------------

4.2 Sachvermögen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2
-----------------------	----------------

4.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	011, 012, 013, 019
<i>Begriff:</i>	Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude oder baulichen Anlagen befinden. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung:</i> (Vorgehensweise generell für Bewertungen von Grund und Boden.)	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen laut Grundbuch (oder sich aus dem Baulastenbuch ergebend) sind wertmindernd zu berücksichtigen. Bei unterschiedlichen Nutzungsarten auf einem Grundstück gehen untergeordnete Nutzungen in der Hauptnutzungsart unter (z.B. eine Bushaltestelle auf dem Grundstück der Schule). Wesentliche Nutzungsarten sind dagegen über mehrere „fiktive Teilgrundstücke“ abzubilden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Summe der Teilflächen der Summe des Originalgrundstücks entspricht und nachvollziehbar ist, welche Teilflächen zu welchem Originalgrundstück gehören.

	<p>Für die Bewertung der Grundstücke ist die Nutzungsart zum Anschaffungszeitpunkt, für die Zuordnung zu den Anlageklassen, Sachkonten/Bilanzposition ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Ein ursprünglich als Landwirtschaftsfläche erworbenes Grundstück ist zum Bilanzierungszeitpunkt als reifes Bauland erschlossen worden. Das ändert aber nichts an der Bewertung zu dem damaligen Kaufpreis als Landwirtschaftsfläche (oder aus Vereinfachungsgründen zu Bodenrichtwerten für bspw. Ackerland- oder Wiesengrundstücke), trotz der Zuordnung zur Anlageklasse der Wohnbaugrundstücke in der Bilanz. Dieses Vorgehen entspricht dem Realisationsprinzip, nachdem Gewinne erst ausgewiesen werden dürfen, wenn sie realisiert wurden. Das heißt in diesem Fall, die Wertsteigerung des Grundstücks darf erst nach einem Verkauf als Ertrag aus dem Abgang von Vermögensgegenständen ausgewiesen werden.</p>
<p><i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):</p>	<p>§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO: Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses als Erfahrungswerte zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt. Liegt dieser nicht vor, Rückindizierung des nächstbekanntesten Werts mithilfe der Kaufpreissammlung über Baulandflächen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.</p>
<p><i>Abschreibung:</i></p>	<p>– Keine</p>
<p><i>Datenquellen:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundstücksbestandsverzeichnis – Kaufverträge des Fachbereichs Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften – Kaufverträge beim Grundbuchamt – Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses der Stadt Bühl – Eigene Unterlagen

4.2.1.1 Öffentliche Grünflächen

Begriff:

Unter Grünflächen subsumiert man den sich in kommunalem Besitz befindenden Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung (z. B. Bänke, Papierkörbe, etc.).

a) Grund und Boden

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	011
<i>Konto</i>	0111
<i>Zuständigkeit</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen federführend mit dem Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung</i>	Siehe unbebaute Grundstücke (4.2.1)
<i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere Abs. 4 GemHVO: Als örtlicher Durchschnittswert i.S.v. § 62 Abs. 4 kann der landwirtschaftliche Bodenrichtwert aus dem Jahr 2010 für Grünland angesetzt werden.

b) Aufwuchs

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	011
<i>Konto</i>	0112
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Tiefbau, Bauhof und Grünflächen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten

<p><i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):</p>	<p>§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO</p> <p>Als Erfahrungswert kann beispielsweise ein qm-Durchschnittspreis kalkuliert werden, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/ Aufbauten, Ausstattung, etc.) enthalten sind. Der Aufwuchs kann so über die Fläche der Grünanlage ermittelt werden. Der Durchschnittspreis wird auf das Jahr der Anschaffung/ Herstellung rückindiziert. Der Aufwuchs wird abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand).</p> <p>Je nach Anzahl der vorhandenen Grünanlagen bietet sich zusätzlich eine Unterteilung in verschiedene Ausstattungsklassen an, für die dann jeweils ein durchschnittlicher Erfahrungswert pro qm berechnet und auf das entsprechende Herstellungsjahr mithilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg rückindiziert wird.</p> <p>Falls keine Erfahrungswerte ermittelbar sind, können je nach Ausstattung folgende Pauschalsätze verwendet werden:</p> <p><u>Kategorie 1:</u> Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen mit 59 €/qm</p> <p><u>Kategorie 2:</u> vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten mit 14,50 €/qm</p> <p><u>Kategorie 3:</u> einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten mit 3,50 €/qm</p> <p>Diese beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind daher analog zu den o.g. Ausführungen auf das Anschaffungs-/ Herstellungsjahr zu indizieren.</p>
<p><i>Abschreibung:</i></p>	<p>– Siehe AfA-Tabelle für Baden-Württemberg</p>
<p><i>Datenquellen:</i></p>	<p>– Eigene Unterlagen</p>

c) Einbauten / Aufbauten

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	011
<i>Konto</i>	0112
<i>Begriff:</i>	Einbauten / Aufbauten sind i.d.R. langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende Bauteile (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, andere Bauten, wie z.B. Pavillons, etc.).
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Tiefbau, Bauhof und Grünflächen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten Anmerkung: kein bewegliches Vermögen
<i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):	§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle für Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Kaufverträge – Jahresrechnungen – Eigene Unterlagen

d) Ausstattung (z. B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe)

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	011
<i>Konto</i>	0112
<i>Zuständigkeit:</i>	
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i>	§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO

<i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	
<i>Abschreibung:</i>	- Siehe AfA-Tabelle für Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	- Kaufverträge, sonstige Verträge - Eigene Unterlagen

Hinweis: Erneuerung von Grünanlagen

Erneuerungen (in Abgrenzung zur Instandhaltung) stellen grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten dar und fließen deshalb in die Bewertung ein. Allerdings sind **Grunderneuerungen** und **Teilerneuerungen** unterschiedlich zu behandeln. Bei Grunderneuerungen wird **eine komplette Grünanlage neu gestaltet (Einebnung u.U. neue Geländemodellierung, Erneuerung der Wege und Ausstattung)**, lediglich der Baumbestand bleibt im Regelfall erhalten. Hier werden sämtliche Kosten als Herstellungskosten behandelt und erfasst; der bisherige Anlagenwert wird in Abgang genommen. Werden nur **Teile einer Grünanlage (Teilerneuerungen)** erneuert, so ist die Investition **dem bestehenden Anlagengut wert erhöhend zuzubuchen**.

4.2.1.2 Ackerland / Wiesengelände

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	012
<i>Begriff:</i>	landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope)
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere Abs. 4 GemHVO: Als örtlicher Durchschnittswert i.S.v. § 62 Abs. 4 kann der entsprechende Bodenrichtwert der jeweiligen Nut-

	zungsart (Acker, Wiese, Reben etc.) aus dem Jahr 2010 angesetzt werden.
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstücksbestandsverzeichnis - Kaufverträge des Fachbereichs Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften - Kaufverträge beim Grundbuchamt - Vergleichswerte für landwirtschaftliche Flächen - Eigene Unterlagen

4.2.1.3 Wald und Forsten

a) Grund und Boden

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	013
<i>Konto</i>	0131
<i>Zuständigkeit</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung</i>	Siehe unbebaute Grundstücke (4.2.1)
<i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere Abs. 4 GemHVO Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen bzw. ermittelt werden können, werden in Bühl als Wert für den Grund und Boden des Altbestandes (vor 01.01.2006) 0,26 € pro qm (2.600,- €/Hektar) festgelegt.

b) Aufwuchs

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	013
<i>Konto</i>	0132

<i>Zuständigkeit:</i>	Eigenständiger Forstbetrieb federführend mit dem Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung (Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere Abs. 4 GemHVO Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen bzw. ermittelt werden können, wird in Bühl als Wert für den Aufwuchs des Altbestandes (vor 01.01.2006), 0,74 € pro qm (7.400,- €/Hektar) festgelegt.
<i>Abschreibung:</i>	– keine, da Grundsatz der nachhaltigen Forstwirtschaft. Dadurch sind infolge von Baumfällarbeiten ausreichende Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen, um den Baumbestand insgesamt zu erhalten.
<i>Datenquellen:</i>	– Kaufverträge – Jahresrechnungen – Eigene Unterlagen

4.2.1.4 Grundstücksgleiche Rechte

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	011, 012, 013, 019
<i>Begriff:</i>	Als grundstücksgleiche Rechte werden eigentumsähnliche Rechte verstanden. Eigentumsähnliche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Vollrechte unter Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Hierzu zählen z. B. Erbbaurechte.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften

<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten; die bei der Erbbaurechtsbestellung entstandenen einmaligen Aufwendungen, wie z.B. Grundbuch- oder Notariatsgebühren, Grunderwerbsteuer usw., sind zu aktivieren.
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere Abs. 4 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Grundbuch - Verträge wie Erbbaurechtsvertrag etc. - Eigene Unterlagen

4.2.1.5 Miteigentumsanteile

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	01
<i>Kontenart</i>	011, 012, 013, 019
<i>Begriff:</i>	Die Flurstücke werden ebenfalls entsprechend der vorangegangenen Richtlinien unter Berücksichtigung der Nutzung bewertet. Danach wird von der Gesamtbewertungssumme lediglich der städtische Anteil (Miteigentumsanteil) in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen (quotenanteilige Übernahme entsprechend Miteigentumsanteil).
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere Abs. 4 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	Bei Grundstücken: keine Bei Gebäude/Wohnungen: siehe AfA-Tabelle Baden-

	Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbuch - Verträge - Eigene Unterlagen

4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.2
<i>Kontengruppe</i>	02
<i>Kontenart</i>	021, 022, 023, 024, 029
<i>Begriff:</i>	Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich Gebäude oder bauliche Anlagen befinden.

Es wird in zwei Arbeitsschritten vorgegangen.

a) Grund und Boden

<i>Konto</i>	0211, 0221, 0231, 0241, 0291
<i>Zuständigkeit</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung</i>	Siehe unbebaute Grundstücke (4.2.1)

b) Gebäude

<i>Konto</i>	0212, 0222, 0232, 0242, 0292
<i>Begriff:</i>	<p>Ein Bauwerk ist als Gebäude anzusehen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, • den Aufenthalt von Menschen gestattet, • fest mit dem Grund und Boden verbunden und • von einiger Beständigkeit und standfest ist. <p>Unselbständige Gebäudebestandteile dienen der Benutzung des Gebäudes durch Personen (z.B:</p>

	Personenaufzüge, Beleuchtungen etc.) oder stellen überhaupt erst das Tatbestandsmerkmal Gebäude her (Heizung, Dach, Fenster, Fassade etc.). Sie sind daher gemeinsam mit dem Gebäude zu bilanzieren und abzuschreiben.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement
<i>Bewertung:</i>	– Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung (Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	– § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO – Gebäudeversicherungswertverfahren
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Bauakten der Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement – Baukosten-Index des Statistischen Bundesamtes – Eigene Unterlagen

c) Betriebsvorrichtungen

<i>Konto</i>	0212, 0222, 0232, 0242, 0292
<i>Begriff:</i>	Selbständige Vermögensgegenstände und deshalb gesondert zu erfassen und zu bewerten, wenn sie mit dem Gebäude nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und stattdessen dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb dienen.(z.B. Lastenaufzüge, Autoaufzüge in Parkhäusern, Verkaufsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen usw., sofern sie nicht Teil eines Gebäudes sind).
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten

<i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):	<ul style="list-style-type: none"> - § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO - Gebäudeversicherungswertverfahren
<i>Abschreibung:</i>	- Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauakten des Abteilung Hochbau - Eigene Unterlagen

d) bauliche Anlage

<i>Konto</i>	0212, 0222, 0232, 0242, 0292
<i>Begriff:</i>	Eine mit dem Erdboden fest verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlage (z.B. Aufschüttungen, Reislagerplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge), die der Benutzung des Grundstücks dient und keinen Bezug zum konkret ausgeübten Betriebszweck hat (Abgrenzung zu Betriebsvorrichtungen).
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):	§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	- Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

4.2.2.1 Miteigentumsanteile

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.2
<i>Kontengruppe</i>	02
<i>Kontenart</i>	021, 022, 023, 024, 029
<i>Begriff:</i>	Die Flurstücke/ Gebäude werden ebenfalls entsprechend der vorangegangenen Richtlinien unter Berücksichtigung der Nutzung bewertet. Danach wird von der

	Gesamtbewertungssumme lediglich der städtische Anteil (Miteigentumsanteil) in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen (quotenanteilige Übernahme entsprechend Miteigentumsanteil).
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich in Abstimmung mit Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>Nur für Eröffnungsbilanz:</i>	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere 4 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	Bei Grundstücken: keine Bei Gebäude/Wohnungen: siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbuch - Verträge - Eigene Unterlagen

4.2.3 Infrastrukturvermögen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.3
<i>Kontengruppe</i>	03

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens läuft grundsätzlich in zwei Schritten ab:

1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens bewerten und
2. Aufbauten (Straßen), Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat bewerten. Sie sind auch getrennt als Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung zu führen.

4.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

<i>Kontenart</i>	031
<i>Zuständigkeit</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien,

	Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung</i>	Siehe unbebaute Grundstücke (4.2.1)
<i>Vereinfachungsregelung (nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere Abs. 4 GemHVO: Als örtlicher Durchschnittswert i.S.v. § 62 Abs. 4 wird für alle Verkehrsflächen einheitlich 1 €/qm angesetzt.
<i>Abschreibung:</i>	keine
<i>Datenquellen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliches Liegenschaftsverzeichnis - Geoinformationssystem - Liegenschaftssoftware - Grundbücher

4.2.3.2 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

<i>Kontenart</i>	035
------------------	-----

Das Straßengesetz Baden-Württemberg unterscheidet in Straßenkörper und Straßenzubehör. Das Straßenzubehör wird wiederum zur Bewertung in einfaches und hochwertiges Zubehör unterschieden.

a) Straßenkörper

<i>Begriff:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbstständige Parkflächen, unselbstständige Rastplätze), - Bushaldebuchten sowie - Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege) und - die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.
-----------------	--

<p><i>Zuständigkeit:</i></p>	<p>Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Tiefbau, Bauhof und Grünflächen</p>
<p><i>Bewertung:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten - Die Straßen werden, entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung, in verschiedene Straßentypen unterteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Straßenart I Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße • Straßenart II Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet • Straßenart III Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr • Straßenart IV Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone • Straßenart V nicht asphaltierte/betonierte Wege. - Den verschiedenen Bauklassen werden Erfahrungswerte an unterschiedlichen Nutzungsdauern zugeordnet, um die regulären Abschreibungszeiten der jeweiligen Straßen ermitteln zu können (siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg). - Die Bewertung der Straßen erfolgt nach § 62 Abs. 1 - 3 GemHVO, d.h. grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Zeitpunkt der Herstellung der Straße sowie die angefallenen Kosten sind anhand der vorhandenen Bauakten/Erschließungsakten zu ermitteln. - Die festgelegten Nutzungsdauern beziehen sich auf Neubauten, deshalb müssen für die bereits bestehenden Straßen Restnutzungsdauern ermittelt werden. Hierbei sollte von den jeweiligen Herstellungsjahren ausgegangen werden (Erschließungsakten). Sind einzelne Herstellungsjahre von Straßen nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem

	Aufwand ermittelbar, wird zur Ermittlung der Restnutzungsdauer auf ein sog. Schulnotensystem zurückgegriffen. Zur Schätzung der Restnutzungsdauer werden dann eventuelle Beschädigungen der Straße oder sonstige seit Herstellungsdatum erfolgte Wertminderungen berücksichtigt.	
	Note:	1
	Beschreibung:	Neuwertig, keine Beschädigungen
	Wertansatz:	100 %
	Note:	2
	Beschreibung:	In gutem Zustand, mit Gebrauchsspuren
	Wertansatz:	80 %
	Note:	3
	Beschreibung:	Einzelne Stellen sind beschädigt oder wurden schon ausgebessert
	Wertansatz:	60 %
	Note:	4
	Beschreibung:	Dringender Ausbesserungsbedarf
	Wertansatz:	40 %
	Note:	5
	Beschreibung:	Beschädigt, eigentlich nicht mehr benutzungsfähig
	Wertansatz:	20 %
<i>Vereinfachungsregelung (nur für Eröffnungsbilanz):</i>	<p>§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO</p> <p>Wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, müssen Erfahrungswerte herangezogen werden. Als Erfahrungswert i.S.v. § 62 Abs. 4 2. HS GemHVO gilt ein aktueller pauschalierter qm-Durchschnittspreis, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Straße, das Straßenbegleitgrün, die Böschungen und sonstigen Teileinrichtungen (Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegeinfassung, Verkehrsinseln etc.) einzurechnen sind. Dieser sollte für jede Straßenart festgelegt werden. Hochwertiges Zubehör (Parkleit-</p>	

	<p>systeme, Beleuchtung, Signalanlagen, Schilderbrücken, Wegweisungen, zentrale Verkehrsrechner und Parkscheinautomaten, stationäre Geschwindigkeitsmess- und Verkehrszählanlagen) wird separat erfasst. Da davon ausgegangen wird, dass die Herstellungsjahre der Straßen ermittelbar sind, muss dieser vorab ermittelte aktuelle Erfahrungswert anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamts auf das jeweilige Herstellungsjahr rückindiziert werden.</p> <p>Falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren.</p> <p>Diese können angesetzt werden bei Straßen der</p> <p>Kategorie 1 mit 106,00 €/qm Kategorie 2 mit 96,00 €/qm Kategorie 3 mit 87,00 €/qm Kategorie 4 mit 81,00 €/qm.</p>
<i>Abschreibung:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauakten - Eigene Unterlagen - Unterlagen der Stadtentwässerung

b) Straßenzubehör

<i>Begriff:</i>	<p>Die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung (Straßenbegleitgrün).</p>
<i>Zuständigkeit:</i>	<p>Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Tiefbau, Bauhof und Grünflächen</p>

<i>Bewertung:</i>	<p>Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregeln</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	<p>§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO, insbesondere Vereinfachungsgrundsatz des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO.</p> <p>Zwar kann bei der Erstbewertung das Straßenzubehör in den Wert der Straße eingerechnet werden. Es wird jedoch empfohlen, hochwertiges Zubehör wie bereits unter Buchstabe a) erwähnt separat zu bilanzieren, falls die AHK mit angemessenem Aufwand ermittelt werden können.</p>
<i>Abschreibung:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauakten - Eigene Unterlagen

4.2.3.3 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

<i>Kontenart</i>	032
<i>Begriff:</i>	Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Tiefbau, Bauhof und Grünflächen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	<ul style="list-style-type: none"> - § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO - Falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, werden nachfolgende Pauschalsätze gebildet: <p>Brücken</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Schwerlastbrücken ≥ 60 Tonnen (LM 1) mit 1.500 €/qm

	<ul style="list-style-type: none"> - - Straßenbrücken zwischen 12 und 60 Tonnen mit 1.400 €/qm - - Straßenbrücken ≤ 12 Tonnen mit 1.350 €/qm - - Radfahr-/Fußgängerstege mit 1.350 €/qm
	Trogbauwerke mit 1.600,- €/qm
	Lärmschutzbauwerke <ul style="list-style-type: none"> - - Gabionenwände mit 1.250 €/lfdm - - Metallwände mit 1.750 €/lfdm - - Betonwände mit 950 €/lfdm - - Holzwände mit 1.100 €/lfdm - - Lärmschutzwälle mit 1.100 €/lfdm
	Treppenanlagen mit 2.300 € je Stufe (bei einer Breite von ca. 3,00 m je Stufe)
	Stützbauwerke <ul style="list-style-type: none"> - - Trockenmauern mit 250,- €/qm <p>Winkelstützmauern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Höhe von 0,80 m mit 150,- €/lfdm - - Höhe von 1,25 m mit 200,- €/lfdm - - Höhe von 2,00 m mit 380,- €/lfdm - - Höhe von 2,50 m mit 560,- €/lfdm <p>Ortbeton, d = 0,25 m:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Höhe von 1,00 m mit 230,- €/lfdm - - Höhe von 2,00 m mit 370,- €/lfdm <p>Stahlbetonplatten zwischen IP-Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Höhe von 2,00 m mit 560,- €/lfdm
<i>Abschreibung:</i>	- Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauakten der Abteilung Tiefbau - Eigene Unterlagen

4.2.3.4 Wasserbauliche Anlagen, Bäche und Gewässerflächen

Zum Gewässer gehören

- Fließgewässer nach § 1 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baggerseen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen
- künstlich angelegte Gewässer

einschließlich deren Uferstreifen und Bauwerke.

Doppelt genutzte Anlagen (z.B. Radwege auf Hochwasserdämmen) werden, sofern eine Teilung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, der Anlagenklasse zugeordnet, deren Hauptzweck sie dienen.

a) Grund und Boden

<i>Kontengruppe</i>	03
<i>Kontenart</i>	031 oder 019
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung:</i>	Siehe unbebaute Grundstücke (4.2.1)
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere Abs. 4 GemHVO: Als örtlicher Durchschnittswert i.S.v. § 62 Abs. 4 wird für alle Wasserflächen einheitlich 1 €/qm angesetzt.

b) Gewässer

Generell gelten für die Bewertung von Gewässern die Absätze 1 - 3 des § 62 GemHVO. Bei Gewässern, die allerdings schon **im Eigentum öffentlicher Träger waren** (bzw. für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen) wird **nur das Grundstück** bewertet. Der Wasserlauf wird als natürlich vorhandenes Naturgut angesehen und nicht bewertet. Eine Abschreibung erfolgt ebenfalls nicht.

c) Gewässerbauwerke

<i>Kontengruppe</i>	03
<i>Kontenart</i>	037
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien,

	Abteilung Stadtentwicklung
<i>Bewertung:</i>	– Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2, 3 insbesondere 4 GemHVO Als Erfahrungswerte können aktuelle Baukosten ermittelt und auf das jeweilige Bezugsjahr rückindiziert werden.
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Eigene Unterlagen

4.2.3.5 Friedhöfe

<i>Kontengruppe</i>	03
<i>Kontenart</i>	038

a) Grund und Boden

<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften
<i>Bewertung:</i>	pauschal mit 1 €/qm

b) Gebäude

<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement
<i>Bewertung:</i>	– Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	– § 62 Abs.1 S. 2 (in Anlagenachweis nach § 38 GemHVO katedral, da Kostenrechnende Einrichtung) – § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO Gebäudeversicherungswertverfahren
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle Stadt Bühl

<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauakten des Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement - Baukosten-Index des Statistischen Bundesamtes - Eigene Unterlagen
----------------------	---

c) Aufwuchs

<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	<ul style="list-style-type: none"> - § 62 Abs.1 S. 2 GemHVO (in Anlagenachweis nach § 38 GemHVO kameral, da Kostenrechnende Einrichtung) - § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO <p>Als Erfahrungswert kann beispielsweise ein qm-Durchschnittspreis kalkuliert werden, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/ Aufbauten, Ausstattung, etc.) enthalten sind. Der Aufwuchs kann so über die Fläche der Grünanlage ermittelt werden. Der Durchschnittspreis wird auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung rückindiziert. Der Aufwuchs wird abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand).</p>
<i>Abschreibung:</i>	- Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

d) Einbauten / Aufbauten

<i>Begriff:</i>	Einbauten/ Aufbauten sind i.d.R. langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende Bauteile (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, andere Bauten, wie z.B. Pavillons, Grabfelder, etc.).
-----------------	---

<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten Anmerkung: kein bewegliches Vermögen
<i>Vereinfachungsregelung (Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	– § 62 Abs.1 S. 2 (in Anlagenachweis nach § 38 GemHVO katedral, da Kostenrechnende Einrichtung) – § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle für Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Kaufverträge – Jahresrechnungen – Eigene Unterlagen

e) Ausstattung (z. B. Bänke, Papierkörbe)

<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung (Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	– § 62 Abs.1 S. 2 (in Anlagenachweis nach § 38 GemHVO katedral, da Kostenrechnende Einrichtung) – § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Kaufverträge, sonstige Verträge – Eigene Unterlagen

4.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.4
<i>Kontengruppe</i>	04

<i>Kontenart</i>	041
<i>Begriff:</i>	Gebäude, Einrichtungen, Betriebsvorrichtungen (selbstständige bauliche Einheiten), die nach Beendigung der rechtlich abgesicherten Nutzungsmöglichkeit als Mieter/ Nutzer wieder entfernt werden können (z.B. Kirchtürme).
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):	§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Bauakten der Abteilung Hochbau und Gebäudemanagement – Eigene Unterlagen

4.2.5 Kunstgegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmäler

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.5
<i>Kontengruppe</i>	05

4.2.5.1 Kunstgegenstände

<i>Kontenart</i>	051
<i>Begriff:</i>	Als Kunstgegenstände sind im Rahmen der Bilanzierung nur solche von allgemein anerkannten Künstlern zu verstehen (z.B. Gemälde, Skulpturen).
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für den eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	– Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten (Wenn beim Erwerb von Kunstwerken eine sog.

	<p>Künstlersozialabgabe zur Zahlung fällig ist und einem bestimmten Kunstgegenstand zugeordnet werden kann, ist sie zusammen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren. Ist keine Zuordnung möglich, so ist die Künstlersozialabgabe sofort als Aufwand zu verbuchen.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Schenkungen ein symbolischer Wert von 1,- € - Kunst am Bau ist mit dem Gebäude zu aktivieren und abzuschreiben (siehe Gebäude Ziffer 4.2.2)
<p><i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO - Versicherungswert
<p><i>Abschreibung:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine (außer abnutzbare Kunstgegenstände)
<p><i>Datenquellen:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kaufverträge - Inventarverzeichnisse - Eigene Unterlagen

4.2.5.2 Kulturgüter und Kulturdenkmäler

<p><i>Kontenart</i></p>	<p>055, 056, 059</p>
<p><i>Begriff:</i></p>	<p>Baudenkmäler wie z. B. Kriegerdenkmäler, Säulen oder Reste einer historischen baulichen Anlage, unter Denkmalschutz stehende Bauten und Gebäude etc.</p>
<p><i>Zuständigkeit:</i></p>	<p>Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich; bezüglich Grund und Boden in Abstimmung mit Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Liegenschaften</p>
<p><i>Bewertung:</i></p>	<p>Sofern keine AHK vorliegen, werden Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert von 1,- € bilanziert. Für die Baudenkmäler wird für die Aktivierung, Abschreibung und Verzinsung das Vorgehen analog der sonstigen Gebäudebewertung verwendet (ggf. kann bei der Bewertung auf den Versicherungswert zurückgegriffen</p>

	werden). Die Bewertung der mit Baudenkmälern bebauten Grundstücke erfolgt mit den Bodenrichtwerten von 1974. Nicht mehr nutzbare Baudenkmäler (z.B. Burgruinen) werden mit einem Erinnerungswert bilanziert.
<i>Abschreibung:</i>	– i.d.R. keine; in Einzelfällen bei Gebäuden: siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Eigene Unterlagen

4.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.6
<i>Kontengruppe</i>	06

4.2.6.1 Fahrzeuge

<i>Kontenart</i>	061
<i>Begriff:</i>	Sowohl „marktgängige“ Fahrzeuge als auch kommunale Spezialfahrzeuge (z.B. Kehrmaschinen, Feuerwehrfahrzeuge).
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):	§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Kaufverträge – Inventarverzeichnisse – Eigene Unterlagen

4.2.6.2 Maschinen und technische Anlagen

<i>Kontenart</i>	062, 063
<i>Begriff:</i>	Z.B. mobile Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren, Großventilatoren etc.
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	– Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	– Kaufverträge – Inventarverzeichnisse – Eigene Unterlagen

4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.7
<i>Kontengruppe</i>	07
<i>Kontenart</i>	071, 072, 073
<i>Begriff:</i>	Beispiele: – Alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Werkstätten etc. (Stühle, Tische, Schränke, PC's, Werkzeuge, Telefone u.ä.) – Schaufeln, Spaten und Harken der kommunalen Grünpflege – Strahlrohr und die Schläuche im Feuerwehrbereich – Spielsachen in Kindertageseinrichtungen
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich.

	Ausnahme: Die EDV- und Telefonanlagen (samt Telefonen) fallen in die Zuständigkeit des Fachbereichs Bürgerservice –Recht – Zentrale Dienste, Abteilung Zentrale Dienste, sofern es sich nicht um EDV- und Telefonanlagen des Landes (an Schulen) handelt.
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	- § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
<i>Abschreibung:</i>	- Siehe AfA-Tabelle Baden-Württemberg
<i>Datenquellen:</i>	- Kaufverträge - Inventarverzeichnisse - Eigene Unterlagen

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, die **vor dem 01.01.2006** angeschafft/ hergestellt wurden, werden bei der Erstbewertung wertmäßig nicht berücksichtigt (**Ausnahmen siehe Ziffer 3.1.4**).

4.2.7.1 Geringwertige Vermögensgegenstände (GVG)

<i>Kontengruppe</i>	07
<i>Kontenart</i>	075
Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einer Wertgrenze von 409,99 € sind nicht zu bewerten und werden auch nicht in die (laufende) Anlagenbuchhaltung aufgenommen, sondern im Jahr der Anschaffung sofort als Aufwand verbucht.	

4.2.8 Erstausstattungen

Für Erstausstattungen im Rahmen von Neubauten/ Kernsanierungen kann von der **4.2.8** Regelung des § 38 Abs. 4 GemHVO eine Ausnahme gemacht werden, sodass die betroffenen Gegenstände wie höherwertiges Vermögen gleicher Art bewertet und bilanziert werden. .

4.2.9 Vorräte

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.2.8
<i>Kontengruppe</i>	08
<i>Kontenart</i>	081, 082, 083, 084, 085, 086, 087, 089
<i>Begriff:</i>	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren (z.B. Streusalz, Heizöl, Pflastersteine etc.)
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten, Bewertung erfolgt je nach Situation nach einem der oben genannten Verfahren (Lifo, Fifo oder gewogener Durchschnittswert)
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Kaufverträge - Lagerbuchhaltung - Eigene Unterlagen

Bewertungsverfahren für die Bilanzierung von Vorräten finden sich in den §§ 37 ff. GemHVO. Von den hierin aufgeführten Wahlrechten macht die Stadt Bühl nachfolgend Gebrauch:

Fifo-Verfahren (first in – first out), § 45 Abs. 1 GemHVO

Verfahren, bei dem unterstellt wird, dass die ältesten Bestände zuerst verbraucht oder veräußert werden, so dass sich immer die zuletzt eingegangenen Bestände auf Lager befinden. Dieses Verfahren darf nur angewendet werden bei **gleichartigen Vermögensgegenständen**.

Lifo-Verfahren (last in – first out), § 45 Abs. 1 GemHVO

Verfahren, bei dem unterstellt wird, dass die neuesten Bestände zuerst verbraucht oder veräußert werden, so dass sich immer die zuerst eingegangenen Bestände auf Lager befinden. Dieses Verfahren darf nur angewendet werden bei **gleichartigen Vermögensgegenständen**.

Gewogener Durchschnittswert, § 37 Abs. 3 GemHVO

Verfahren, bei dem **gleichartige Vermögensgegenstände** des Vorratsvermögens zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert bewertet werden.

Diese Bewertungsverfahren gelten sowohl für die Bilanzierung im Rahmen der Eröffnungsbilanz als auch für die laufende Inventarisierung bzw. Bilanzierung.

Die Festlegung der Bewertungsverfahren erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

4.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

<i>Bilanzposition</i> 4.2.10	Aktiva Nr. 1.2.9
<i>Kontengruppe</i>	09

4.2.10.1 Geleistete Anzahlungen

<i>Kontenart</i> 4.2.10	091
<i>Begriff:</i> 4.2.10	Finanzielle Vorleistungen auf noch zu erhaltende Sachanlagen (Vorauszahlungen)
<i>Zuständigkeit:</i> 4.2.10	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i> 4.2.10	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten (erfolgte Zahlungsströme)
<i>Abschreibung:</i> 4.2.10	- Keine
<i>Datenquellen:</i> 4.2.10	- Eigene Unterlagen

4.2.10.2 Anlagen im Bau

<i>Kontenart</i> 4.2.10	096
<i>Begriff:</i> 4.2.10	Noch nicht fertig gestellte Sachanlage auf einem eigenen oder fremden Grundstück. Im Gegensatz zu den

4.2.10

	geleisteten Anzahlungen kommt es hierbei nicht auf den Zeitpunkt des Zahlungsflusses an, sondern darauf, wann die maßgebliche Lieferung oder Leistung erbracht wurde. Gleichzeitig werden ggf. noch offene Rechnungsbeträge unter der Position 4.4 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ auf der Passivseite ausgewiesen.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilungen Hochbau und Gebäudemanagement, Liegenschaften sowie Tiefbau, Bauhof und Grünflächen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten (Herstellungskosten bzw. Investitionen, z.B. Abschlagszahlungen)
<i>Abschreibung:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine - Achtung: kalkulatorische Verzinsung!
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauakten - Eigene Unterlagen

4.3 Finanzvermögen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3
-----------------------	----------------

4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3.1
<i>Kontengruppe</i>	10
<i>Kontenart</i>	101
<i>Begriff:</i>	Anteile an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften, auf welche die Stadt aufgrund einer Stimmenmehrheit, eines Beherrschungsvertrages oder durch die Besetzung von Organen einen beherrschenden Einfluss ausübt.
<i>Zuständigkeit:</i>	Stabsstelle Beteiligungsmanagement

<p><i>Bewertung:</i></p>	<p>Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei wird zwischen drei Beteiligungsarten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bareinlage: Betrag der Einlage zzgl. eventuell vom Gesellschafter getragenen Nebenkosten. - Sacheinlage: Der Wert der kommunalen Beteiligung entspricht den aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjektes bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage. - Dienstleistungen: sind nicht als Sacheinlage zugelassen. <p><u>Gewinnanteile</u> werden in die Berechnung nur dann einbezogen, wenn diese dauerhaft dem Unternehmen zur Verfügung stehen und beispielsweise nicht ausgeschüttet werden.</p> <p>Anschaffungsnebenkosten sind insbesondere Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Kosten einer Gründungsprüfung, Druckkosten (Aktienurkunden) und Maklerprovisionen.</p> <p>Nicht zu den Anschaffungsnebenkosten gehören Beratungs- und Gutachtenkosten, wenn die Aufwendungen vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben.</p>
<p><i>Vereinfachungsregelung</i> (Nur für Eröffnungsbilanz):</p>	<p>§ 62 Abs. 5 GemHVO: Falls die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, ist die anteilige Summe aus Stammkapital/ gezeichnetem Kapital und eingebrachter Rücklagen als Wert der Beteiligung zum Bewertungsstichtag anzusetzen.</p>
<p><i>Abschreibung:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine
<p><i>Datenquellen:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungsbericht - Eigene Unterlagen

4.3.2 Beteiligungen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3.2
<i>Kontengruppe</i>	11
<i>Kontenart</i>	111
<i>Begriff:</i>	<p>Anteile an anderen Unternehmen (auch Zweckverbände), die in der Absicht gehalten werden, eine <u>dauernde</u> Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen.</p> <p>Der <u>Zweckverband</u> ist ein Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften auf der Grundlage eines Gesetzes und/oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.</p>
<i>Zuständigkeit:</i>	Stabsstelle Beteiligungsmanagement
<i>Bewertung:</i>	<p>Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten: Ansatz des anteiligen Eigenkapitals (anteilige Summe aus Stammkapital/gezeichnetem Kapital, Rücklagen, Ergebnisvortrag und ggf. Jahresergebnis).</p> <p><u>Gewinnanteile</u> werden in die Berechnung nur dann einbezogen, wenn diese dauerhaft dem Unternehmen zur Verfügung stehen und beispielsweise nicht geschützt werden.</p> <p>Bei <u>Zweckverbänden</u> sind die Regelungen in der Verbandssatzung zu beachten, insbesondere ob es sich um eigenbetriebsrechtlich (§ 20 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ)) oder gemeindefortschaftsrechtlich (§ 18 GKZ) geführte Verbände handelt.</p> <p>Eigenbetriebsrechtlich organisierte Verbände erheben neben den Betriebskostenumlagen zur Deckung der Aufwendungen aus dem laufenden Betrieb auch Vermögensumlagen nach festgelegten Quoten zur Finanzierung von Verbandsinvestitionen. Diese investi-</p>

	<p>ven Umlagen werden in der Bilanz des Zweckverbands unter dem Eigenkapital ausgewiesen (meist als Rücklage).</p> <p>Für die Verbandsmitglieder stellen die geleisteten Investitionsumlagen Anschaffungskosten der Verbandsmitgliedschaft/ -beteiligung dar.</p> <p>Im Gegensatz dazu ist bei speziellen, für bestimmte Investitionen des Verbands erhobenen Bau- oder Investitionskostenzuschüssen nicht von Anschaffungskosten für eine Beteiligung auszugehen. Diese Zuschüsse sind bei der Verbandskommune als Sonderposten für geleistete Baukostenzuschüsse unter Position 2.2 auszuweisen (siehe Ziff. 4.4.1.2 dieser Richtlinie).</p> <p>Bei den gemeindefinanziert geführten Verbänden ist davon auszugehen, dass evtl. Leistungsentgelte und Umlagen lediglich zur Deckung der Betriebskosten ohne Berücksichtigung von Abschreibungen erhoben wurden. Der betriebsbedingte Werteverzehr des Verbandsanlagevermögens wurde insoweit nicht gedeckt, sodass die von den Verbandsmitgliedern aufgebrauchten Vermögensumlagen nicht mehr refinanziert (siehe oben), sondern vom Verband zur Investitionsfinanzierung endgültig verbraucht wurden.</p> <p>Unter dieser Hinsicht ergibt sich für die Eröffnungsbilanz der Mitgliedskommune kein werthaltiger (investiver) Ansatz, da die Umlagen nicht als Eigenkapital, sondern als empfangene Investitionszuschüsse beim Verband ausgewiesen wurden. Deshalb werden sie bei der Verbandskommune als geleisteter Investitionszuschuss unter Position 2.2 ausgewiesen.</p>
--	--

	<p>Zweckverbandsmitgliedschaften werden grundsätzlich jedoch nur dann bilanziert, wenn sie verwertbar sind, um damit neben der selbstständigen Bewertbarkeit und dem (mind.) wirtschaftlichen Eigentums alle Kriterien eines Vermögensgegenstands zu erfüllen.</p> <p>Diese Voraussetzung ist bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft nicht gegeben, sodass die darauf entfallenden Anteile keine Beteiligungswerte i.S.d. NKHRs sind.</p>
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	siehe Anteil an verbundenen Unternehmen (4.3.1)
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Beteiligungsbericht - Eigene Unterlagen

4.3.3 Sondervermögen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3.3
<i>Kontengruppe</i>	12
<i>Kontenart</i>	121
<i>Begriff:</i>	Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, rechtlich unselbständiger Versorgungseinrichtungen sowie wirtschaftlicher Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb).
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	Siehe Anteil an verbundenen Unternehmen (4.3.1)
<i>Abschreibung:</i>	- Keine

<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungsbericht - Eigene Unterlagen
----------------------	--

4.3.4 Ausleihungen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3.4
<i>Kontengruppe</i>	13
<i>Kontenart</i>	131
<i>Begriff:</i>	<p>Ausleihungen sind Finanzforderungen der Stadt Bühl, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Die Bedingungen einer Ausleihung werden zwischen der Stadt Bühl als Kreditgeber und dem Kreditnehmer oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt. Eine Ausleihung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Bühl, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Schuldscheindarlehen, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile, Schuldscheindarlehen, partiarisches Darlehen (Darlehen, die neben einer Verzinsung auch eine Gewinnbeteiligung beinhalten), stille Beteiligungen, soweit diese nicht am Verlust teilnehmen, Förderdarlehen (z.B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Darlehen an örtliche Vereine, Arbeitgeberdarlehen), eigenkapitalersetzende Darlehen.</p>
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	<p>§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO</p> <p>Die Bewertung <u>üblich verzinsten</u> Ausleihungen erfolgt in Höhe des voraussichtlichen Rückzahlungsbetrages</p>

	(Nennwert).
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Verträge - Eigene Unterlagen

4.3.5 Wertpapiere

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3.5
<i>Kontengruppe</i>	14
<i>Kontenart</i>	141, 142, 143, 144, 149
<i>Begriff:</i>	Aktien, Obligationen oder Anleihen, die weder als Anteile an verbundenen Unternehmen noch als Beteiligungen anzusehen sind, aber langfristig bestehen.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO Börsenkurs nach Niederstwertprinzip (Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung; siehe 2. Bewertungsgrundsätze)
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Beteiligungsbericht - Eigene Unterlagen

4.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3.6 und 1.3.7
<i>Kontengruppe</i>	15
<i>Kontenart</i>	151, 152, 153, 159
<i>Begriff:</i>	Anspruch der Stadt, der sich an von Dritten zu erbringende Geld- oder sonstige Leistungen auf öffentlich-

	rechtlicher Grundlage richtet (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge, Bußgelder etc.)
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich in Abstimmung mit Fachbereich Finanzen, Abteilung Stadtkasse
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert, es erfolgt keine Abzinsung
<i>Vereinfachungsregelung (nur für Eröffnungsbilanz):</i>	Übernahme der kameralen Einnahmereste, nachdem diese zuvor ordnungsgemäß und gewissenhaft auf ihre Werthaltigkeit geprüft wurde. Damit soll möglichst auf eine spätere ergebniswirksame Wertkorrektur nach der Umstellung auf die Doppik verzichtet werden. Auch sollte geprüft werden, ob noch werthaltige Forderungen vorhanden sind, die befristet niedergeschlagen wurden.
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

4.3.7 Privatrechtliche Forderungen

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3.8
<i>Kontengruppe</i>	16
<i>Kontenart</i>	161, 168, 169
<i>Begriff:</i>	Anspruch der Stadt, der sich an von Dritten zu erbringende Geld- oder sonstige Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage richtet (z.B. Miete, Pacht etc.)
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich in Abstimmung mit Fachbereich Finanzen, Abteilung Stadtkasse
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert, es erfolgt keine Abzinsung
<i>Vereinfachungsregelung</i>	siehe öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (4.3.6)

<i>(nur für Eröffnungsbilanz):</i>	
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Jahresrechnung/ -abschluss - Verträge und Vereinbarungen - Eigene Unterlagen

4.3.8 Liquide Mittel

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 1.3.9
<i>Kontengruppe</i>	17
<i>Kontenart</i>	171, 173, 174
<i>Begriff:</i>	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbestand und Handvorschüsse
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Stadtkasse
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Kontoauszüge - Eigene Unterlagen

4.4 Abgrenzungsposten

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 2
-----------------------	--------------

4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

4.4.1.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 2.1
<i>Kontengruppe</i>	18
<i>Kontenart</i>	180, 181, 182, 183

<i>Begriff:</i>	<p>Unter die aktive Rechnungsabgrenzung fallen Auszahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.).</p> <p>Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Aktive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.</p> <p>Darunter fällt auch der Unterschiedsbetrag zwischen einem aufgenommenen, aber nicht in voller Höhe ausbezahlten Kredit (Disagio), der nach § 48 Abs. 3 GemHVO als aktive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen und über die Kreditlaufzeit aufwandswirksam aufgelöst werden darf, anstatt in voller Höhe als ordentlicher Aufwand verbucht zu werden.</p>
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich in Abstimmung mit Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

4.4.1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 2.2
<i>Kontengruppe</i>	18
<i>Kontenart</i>	180
<i>Begriff:</i>	Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen oder Sachzuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers für Investitionen oder Schuldendiensthilfen.

	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zuweisungen</u> sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs - <u>(geleistete) Zuschüsse</u> sind Transferleistungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und sonstigen Bereich <p>Hierunter fallen auch Investitionsumlagen an Zweckverbände sowie Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.</p>
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Vereinfachungsregelung</i> <i>(Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	<p>Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten ausgewiesen werden. Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann für die Eröffnungsbilanz davon abgesehen werden.</p> <p>Aus Gründen der Kostentransparenz sollte auf die Darstellung der geleisteten Investitionszuschüsse dort nicht verzichtet werden, wo eine vollständige Erfassung der Abschreibungen der Zuschüsse sinnvoll ist, z.B. zu Zwecken der Refinanzierung und bei der Gebührenkalkulation gebührenfinanzierter Unternehmen und Einrichtungen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass dieser Kostenanteil zu Lasten des Gemeindehaushalts über Steuermittel finanziert wird.</p> <p>Die Stadt Bühl berücksichtigt die geleisteten Investitionszuschüsse für bezuschusste Vermögensgegenstände im Rahmen der Eröffnungsbilanz. Werden diese Gegenstände nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten bewertet, sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden. Es gilt hierbei § 62 Abs. 1 -3 GemHVO entsprechend.</p>
<i>Abschreibung:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend der Zweckbindung bzw. dem Zu-

	wendungsverhältnis
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungsbescheide - Eigene Unterlagen
<p><i>Beispiel: Investitionszuschuss der Stadt Bühl an einen Verein x zum Bau eines Sportplatzes in Höhe von 10.000,- €. Es wird ein Sonderposten gebildet, der entsprechend der Nutzungsdauer des Sportplatzes jährlich erfolgswirksam aufgelöst wird.</i></p>	

4.4.2 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

<i>Bilanzposition</i>	Aktiva Nr. 3
<i>Kontengruppe</i>	19
<i>Begriff:</i>	Ergibt sich aus der Differenz des Vermögens und der Schulden einer Stadt ein negatives Eigenkapital wird dies durch einen Ausgleichsposten Nettoposition („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auf der Aktivseite ausgewiesen.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5 Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (Passiva)

(Aufbau nach Kontenrahmen für Baden-Württemberg)

5.1 Kapitalposition

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1
-----------------------	---------------

5.1.1 Basiskapital

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1.1
<i>Kontengruppe</i>	20
<i>Kontenart</i>	200
<i>Begriff:</i>	Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Vermögensrechnung. Darin enthalten sind auch Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen, sondern dem Basiskapital der Kommune zuzurechnen sind.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Jahresrechnung/ -abschluss - Eigene Unterlagen

5.1.2 Rücklagen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1.2
-----------------------	-----------------

5.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1.2.1
<i>Kontengruppe</i>	20
<i>Kontenart</i>	201
<i>Begriff:</i>	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Funktion: Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses)

<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Jahresrechnung/ -abschluss - Eigene Unterlagen

5.1.4 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1.2.2
<i>Kontengruppe</i>	20
<i>Kontenart</i>	202
<i>Begriff:</i>	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses (Funktion: Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses)
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Jahresrechnung/ -abschluss - Eigene Unterlagen

5.1.5 Zweckgebundene Rücklagen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1.2.3
<i>Kontengruppe</i>	20
<i>Kontenart</i>	204
<i>Begriff:</i>	Zweckgebundene Rücklagen (Funktion: Rücklage für besondere Zwecke, z.B. zweckgebundene Erträge, verbunden mit einer Verpflichtung gegenüber Dritten,

	<p>z.B. Zuschussgeber).</p> <p>Beispiele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva) einer rechtlich unselbstständigen Stiftung. 2. Kapitalzuschüsse, die kameral als nicht aufzulösender Zuschuss ausgewiesen wurden, sind unter den zweckgebundenen Rücklagen darzustellen. 3. Ansammlung laufender Überschüsse zur späteren Finanzierung von Großinvestitionen.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Jahresrechnung/ -abschluss - Eigene Unterlagen

5.1.6 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1.3
<i>Kontengruppe</i>	20
<i>Kontenart</i>	206
<i>Begriff:</i>	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge (vgl. § 61 Ziff. 14 GemHVO) und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist (vgl. § 52 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHVO).
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen

<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Jahresrechnung/ -abschluss - Eigene Unterlagen

5.1.7 Fehlbeträge aus Vorjahren

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1.3.1
<i>Kontengruppe</i>	20
<i>Kontenart</i>	206
<i>Konto</i>	2061
<i>Begriff:</i>	Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Jahresrechnung/ -abschluss - Eigene Unterlagen

5.1.8 Fehlbetrag laufendes Jahr

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 1.3.2
<i>Kontengruppe</i>	20
<i>Kontenart</i>	206
<i>Konto</i>	2062
<i>Begriff:</i>	Fehlbetrag des laufenden Haushaltsjahres
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen

<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Jahresrechnung/ -abschluss - Eigene Unterlagen

5.2 Sonderposten

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 2
<i>Kontengruppe</i>	21
<i>Kontenart</i>	211, 212, 219
<i>Begriff:</i>	<p>Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.</p> <p>Erhaltene Kapitalzuschüsse nach der Umstellung auf das NKHR sind nicht aufzulösen und gehen im Rahmen der Eröffnungsbilanz im Basiskapital auf (siehe Basiskapital (5.1.1)). Sie finden lediglich innerhalb der Gebührenkalkulation bei der Verzinsung des Anlagekapitals Berücksichtigung.</p>

5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 2.1
<i>Kontengruppe</i>	21
<i>Kontenart</i>	211
<i>Begriff:</i>	Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Stadt Bühl für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils

	für eigenen Dienstbereich																				
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich zum Nennwert. Die Bilanzierung erfolgt i.S.d. Realisationsprinzips (siehe 2. Bewertungsgrundsätze), sobald die Zuweisung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.																				
<i>Vereinfachungsregelung (Nur für Eröffnungsbilanz):</i>	<p>§ 62 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO</p> <p>Das Abzugskapital kann dabei nach folgenden Pauschalsätzen gemäß den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung ermittelt werden (Erfahrungswerte i.S.v. § 62 Abs. 6 S.1 GemHVO):</p> <table border="1"> <tr> <td>Berufliche Schulen</td> <td>35%</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehr</td> <td>30%</td> </tr> <tr> <td>Grund-, Haupt-, Realschulen</td> <td>30%</td> </tr> <tr> <td>Gymnasien und Sonderschulen</td> <td>40%</td> </tr> <tr> <td>Naturschutzgrundstücke</td> <td>70%</td> </tr> <tr> <td>Turn- und Sporthallen</td> <td>20%</td> </tr> <tr> <td>Sportplätze</td> <td>15%</td> </tr> <tr> <td>Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)</td> <td>90%</td> </tr> <tr> <td>Theater</td> <td>40%</td> </tr> </table>	Berufliche Schulen	35%	Feuerwehr	30%	Grund-, Haupt-, Realschulen	30%	Gymnasien und Sonderschulen	40%	Naturschutzgrundstücke	70%	Turn- und Sporthallen	20%	Sportplätze	15%	Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75%	Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90%	Theater	40%
Berufliche Schulen	35%																				
Feuerwehr	30%																				
Grund-, Haupt-, Realschulen	30%																				
Gymnasien und Sonderschulen	40%																				
Naturschutzgrundstücke	70%																				
Turn- und Sporthallen	20%																				
Sportplätze	15%																				
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75%																				
Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90%																				
Theater	40%																				
<i>Abschreibung:</i>	<p>Die Sonderposten sind der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände entsprechend aufzulösen.</p> <p>Im Fall von Vorauszahlungen auf Investitionszuweisungen werden diese erst aufgelöst, sobald der begünstigte Vermögensgegenstand aktiviert und abgeschrieben wird (bspw. bei Anlagen im Bau).</p>																				
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen																				

5.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 2.2
<i>Kontengruppe</i>	21
<i>Kontenart</i>	212
<i>Begriff:</i>	Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG.
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Siehe Sonderposten für Investitionszuweisungen (5.2.1)
<i>Abschreibung:</i>	
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5.2.3 Sonderposten für Sonstiges

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 2.3
<i>Kontengruppe</i>	21
<i>Kontenart</i>	219
<i>Begriff:</i>	Hierzu gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen in Abstimmung mit den betreffenden Fachbereichen, Stabs- und Dienststellen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	Die Sonderposten sind entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen.
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5.3 Verbindlichkeiten

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 4
<i>Kontengruppe</i>	22, 23, 24, 25, 26, 27
<i>Begriff:</i>	Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

5.3.1 Anleihen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 4.1
<i>Kontengruppe</i>	22
<i>Kontenart</i>	221
<i>Begriff:</i>	Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Anleihen sind zum Nominalbetrag (Rückzahlungsverpflichtung) zu passivieren.
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5.3.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 4.2
<i>Kontengruppe</i>	23
<i>Kontenart</i>	231, 239

<i>Begriff:</i>	Kredite
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
<i>Bewertung:</i>	<p>Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Es ist unzulässig, einen zwar eingeräumten, aber nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen Kredit als Verbindlichkeit zu passivieren. Verbindlichkeiten sind auch dann mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen, wenn der Stadt Bühl als Schuldnerin nicht der volle Betrag zugeflossen ist. Der Unterschiedsbetrag (z.B. Disagio) darf entsprechend § 48 Abs. 3 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen und über die Laufzeit der Verbindlichkeiten aufwandswirksam aufgelöst werden (siehe Ziffer 4.4.1.1), da es sich um zinsähnliche Aufwendungen handelt. Alternativ kann der Unterschiedsbetrag auch unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt werden.</p> <p>Man unterscheidet in Kreditaufnahmen für Investitionen (Konto 231) und Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (Kassenkredit, Konto 239).</p>
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Verträge - Eigene Unterlagen

5.3.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 4.3
<i>Kontengruppe</i>	24
<i>Kontenart</i>	241, 242, 243, 249
<i>Begriff:</i>	Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Leasinggeschäfte. Bei der Begründung einer

	Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, ist § 87 Abs. 5 GemO anzuwenden; danach könnte die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich sein (z.B. Leasing bei Fahrzeugen).
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils im eigenen Dienstbereich in Abstimmung mit Fachbereich Finanzen
<i>Bewertung:</i>	Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung .
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Verträge - Eigene Unterlagen

5.3.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 4.4
<i>Kontengruppe</i>	25
<i>Kontenart</i>	251
<i>Begriff:</i>	Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Stadt Bühl noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Stadt noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Stadt ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Ausstehender Rechnungsbetrag einschließlich Um-

	<p>satzsteuer. Es gilt das Bruttoprinzip. Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag einzubuchen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezogenen Vermögensgegenstände. Sofern von vornherein feststeht, dass unter Skontoabzug gezahlt wird, kann die Verbindlichkeit schon mit dem Nettobetrag eingebucht werden.</p> <p>Bei Investitionsmaßnahmen mit Abschlagszahlungen sind noch ausstehende Rechnungen in wesentlichem Umfang zum Bilanzstichtag zu schätzen, wenn die Maßnahme bis dahin abgeschlossen wurde. Die geschätzten Rechnungsbeträge sind als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren und gleichzeitig als Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zu passivieren (Aktiv-Passiv-Mehrung).</p>
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungen, Verträge - Eigene Unterlagen

5.3.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 4.5
<i>Kontengruppe</i>	26
<i>Kontenart</i>	261
<i>Begriff:</i>	Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich.
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Nennwert, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Stadt Bühl ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5.3.6 Sonstige Verbindlichkeiten

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 4.6
<i>Kontengruppe</i>	27
<i>Kontenart</i>	271, 279
<i>Begriff:</i>	Unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen , soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitenposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich in Abstimmung mit Fachbereich Finanzen
<i>Bewertung:</i>	Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren. Sachleistungsverbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich wäre, um die Sachleistung in Geldzahlung abzulösen.
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Rechnungen, Bescheide - Eigene Unterlagen

5.4 Rückstellungen

Rechtsgrundlagen: § 90 Abs. 2 GemO, § 41 GemHVO

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 3
<i>Kontengruppe</i>	28
<i>Kontenart</i>	281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 289
<i>Begriff:</i>	<p>Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Stadt muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden.</p> <p>Verbindlichkeitsrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab.</p> <p>Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für eine im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.</p> <p>Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.</p>
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich in Abstimmung mit Fachbereich Finanzen
<i>Bewertung:</i>	<p>§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO:</p> <p>(4) [...] Rückstellungen [sind] in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten auch für Rückstellungen die Grundsätze der Einzelerfassung und Einzelbewer-

	<p>tung.</p> <p>Zulässige Ausnahme: Gruppenbewertung von Rückstellungen gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO (Beispiele: Rückstellungen für Bürgschaften aus der Wohnungsbauförderung, Rückstellungen für vergleichbare Prozessrisiken).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d.h. in Höhe desjenigen Betrags, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerungen). Vereinfachung: bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen kann auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet werden, sofern dies dennoch zu sachgerechten Rückstellungshöhen führt. • Im Rahmen jedes Jahresabschlusses (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit/ Höhe zu überprüfen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). • Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen. Es werden marktgerechte Abzinsungssätze verwendet. Vereinfachung: kurz- und mittelfristige Rückstellungen (d.h. mit einer voraussichtlichen Laufzeit (=vollständige Inanspruchnahme) innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung) müssen nicht abgezinst werden.
<i>Datenquellen:</i>	– Eigene Unterlagen

5.4.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 3.1
<i>Kontengruppe</i>	28

<i>Kontenart</i>	282
<i>Begriff:</i>	<p>Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen. Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle; nur beim Blockmodell ist eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden. Ähnliche Maßnahmen sind z.B. ein Sabbatjahr.</p> <p>Beim Teilzeitmodell hingegen ist keine Rückstellung zu bilden, da sich so Arbeitsleistung und die im selben Verhältnis zur Wochenarbeitszeit gekürzte Vergütung periodengerecht gegenüberstehen.</p>
<i>Zuständigkeit:</i>	Stabsstelle Personal – Organisation, Abteilung Personalwesen
<i>Bewertung:</i>	<p><u>Altersteilzeit:</u></p> <p>Empfohlene Methode: Rückstellungsbildung während der Beschäftigungsphase des Blockmodells in zeitanfällig gleichen Raten. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge (vgl. BMF-Schreiben vom 28.03.2007 und vom 11.03.2008 sowie BFH-Urteil vom 30.11.2005).</p> <p>Es ist i.d.R. von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen, d.h. es muss nicht abgezinst werden.</p>
<i>Abschreibung:</i>	Auflösung bei Eintreten oder Wegfall der Zahlungsverpflichtung.
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5.4.2 Gebührenüberschussrückstellungen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 3.4
<i>Kontengruppe</i>	28
<i>Kontenart</i>	285
<i>Begriff:</i>	Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums ent-

	stehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebüh- renkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kosten- überdeckung hat damit den Charakter einer Verbind- lichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Es sind kurzfristige Rückstellungen, d.h. es muss nicht abgezinst werden. Wenn zum Zeitpunkt des Jahres- abschlusses bereits ein Beschluss des Gemeinderats vorliegt, wonach Unterdeckungen mit Überdeckungen aus Vorjahren verrechnet werden sollen, so vermin- dert sich die zu bildende Rückstellung entsprechend.
<i>Abschreibung:</i>	Auflösung in den Folgejahren, sobald die Überde- ckungen in den Kalkulationen berücksichtigt werden.
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5.4.3 Altlastensanierungsrückstellungen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 3.5
<i>Kontengruppe</i>	28
<i>Kontenart</i>	286
<i>Begriff:</i>	Ist die Stadt Bühl zur Sanierung von Altlasten verpflich- tet, so hat sie dafür Rückstellungen zu bilden. Voraus- setzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Stadt Bühl bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination).
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Stadtentwicklung – Bauen - Immobilien, Abteilung Tiefbau, Bauhof und Grünflächen in Abstim- mung mit Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen

<i>Bewertung:</i>	Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden. Die Frage der Abzinsung richtet sich nach der Sanierungsdauer.
<i>Abschreibung:</i>	Auflösung bei Eintreten oder Wegfall der Zahlungsverpflichtung.
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5.4.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 3.6
<i>Kontengruppe</i>	28
<i>Kontenart</i>	287
<i>Begriff:</i>	<p><u>Bürgschaften und Gewährleistungen:</u> Die Übernahme einer Bürgschaft/ Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.</p> <p><u>Anhängige Gerichtsverfahren:</u> In die Rückstellung sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Klagender) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren, ggf. einschließlich des (anteiligen) Streitwerts.</p>
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	<u>Bürgschaften und Gewährleistungen:</u> Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu

	<p>erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.</p> <p><u>Anhängige Gerichtsverfahren:</u></p> <p>Die Rückstellung darf sich dabei nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wird. Die Kosten einer höheren Instanz dürfen erst dann in die Rückstellung einkalkuliert werden, wenn diese zum Verfahren herangezogen wird. Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechtshängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten.</p> <p>Dies sind kurzfristige Rückstellungen, d.h. es muss nicht abgezinst werden</p>
<i>Abschreibung:</i>	Auflösung bei Wegfall oder Inanspruchnahme bei Eintreten der Zahlungsverpflichtung.
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

5.4.5 Sonstige Rückstellungen

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 3.7
<i>Kontengruppe</i>	28
<i>Kontenart</i>	289
<i>Begriff:</i>	<p>Unter sonstige Rückstellungen fallen die sog. Wahlrückstellungen (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Als Wahlrückstellungen können Verbindlichkeitsrückstellungen und Aufwandsrückstellungen gebildet werden.</p> <p>Bsp. Verbindlichkeitsrückstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzausgleichsrückstellungen • Steuerrückstellungen <p>Stadt Bühl als <u>Steuerschuldnerin</u>: für ungewisse Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen der Betriebe gewerblicher Art</p>

	<p>als <u>Steuergläubigerin</u>: für hinreichend konkret zu erwartende einmalig hohe Steuerrückzahlungen, insbesondere bzgl. Gewerbesteuerforderungen (wegen Zerlegungsstreitigkeiten, Insolvenz etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung, die bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht eingegangen sind. <p>Bsp. Aufwandsrückstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instandhaltungsrückstellungen • Rückstellungen für Großreparaturen
<i>Zuständigkeit:</i>	Fachbereich Finanz
<i>Bewertung:</i>	<p>Für die Bildung von Wahlrückstellungen gelten immer § 91 Abs. 4 GemO und § 41 Abs. 1 GemHVO, Wahlrückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.</p> <p>Die konkrete Bewertung der zu bildenden Rückstellung erfolgt im Einzelfall, wenn tatsächlich von einer Wahlrückstellung Gebrauch gemacht werden soll.</p> <p>Zu beachten ist der Grundsatz der Bilanzkontinuität nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO, wonach die gewählten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen und somit auch von der Bilanzierung einer Wahlrückstellung in den Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.</p>
<i>Abschreibung:</i>	Auflösung bei Eintreten oder Wegfall der Zahlungsverpflichtung.
<i>Datenquellen:</i>	– Eigene Unterlagen

5.5 Passive Rechnungsabgrenzung

<i>Bilanzposition</i>	Passiva Nr. 5
<i>Kontengruppe</i>	29
<i>Kontenart</i>	291
<i>Begriff:</i>	<p>Hierunter fallen Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Ertrag) zuzurechnen sind (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.).</p> <p>Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.</p> <p>Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grabnutzungsgebühren • Geldspenden mit Verwendungszweck, die noch nicht verwendet wurden, sofern kein Sonderposten gebildet wurde.
<i>Zuständigkeit:</i>	Alle Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen jeweils für eigenen Dienstbereich
<i>Bewertung:</i>	Grundsätzlich Nennwert
<i>Abschreibung:</i>	- Keine
<i>Datenquellen:</i>	- Eigene Unterlagen

6 Betriebe gewerblicher Art

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Betriebe gewerblicher Art.

7 Anwendung des Bilanzierungsleitfadens

Dieser Bewertungsrichtlinie liegt der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg der Lenkungsgruppe AG Internet (Stand: August 2014, abrufbar unter www.nkhr-bw.de) zugrunde.

Die Grundlage zur fortlaufenden Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie der Schulden der Stadt Bühl bildet jeweils die aktuelle Fassung des oben genannten Leitfadens.

8 Umgang mit Regelungslücken oder sonstigen Unklarheiten, Zu- arbeit

Eventuelle Regelungslücken oder sonstige Unklarheiten (insbesondere bezüglich der Zuständigkeit) werden vom Fachbereich Finanzen im Benehmen mit der Stabsstelle Revision geklärt.

Sofern die für die Bewertung zuständigen Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen hierfür auf die Zuarbeit durch andere Dienststellen angewiesen sind, ist zu beachten, dass diese Zuarbeiten innerhalb der gesetzten angemessenen Fristen des Fachbereichs Finanzen geleistet werden.

9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie ist auf alle nach dem NKHR aufzustellenden Jahresabschlüsse, erstmals für den Jahresabschluss 2012, anzuwenden.

Bühl, den

Der Oberbürgermeister
Hubert Schnurr

Anlagen

Anlage 1: AfA-Tabelle für Baden-Württemberg

AfA-Tabelle für Baden-Württemberg

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe-	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
A05	Immaterielle Vermögensgegenstände					
	Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	TUI	4			
	Software (Anwendungen Standard)	TUI	4			
	Software (Anwendungen Spezial)	TUI	7			
A12- A16	Grund, Boden, Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen					
	Abscheideanlagen		6		6.7 - 6.9	5-6
	Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, Videoanlagen	Allgemein	11		3.10.6	11
	Lastenaufzug	Allgemein	17		3.4.1	14
	Ausfahrtvorrichtungen (elekt. Ein-fahrtstore)	Allgemein	15			
	Außenbeleuchtung	Allgemein	19		2.4	19
	Badeanstalten, künstl. angelegte Badebe-	Sport	35			

	cken				
	Barrieren (Sportplätze)	Sport	17	2.3.2	17
	Baucontainer		10	3.6	10
	Bürocontainer	Allgemein	10	3.6	10
	Baubuden		8	1.6	8
	Beleuchtungsanlagen, sofern nicht beim Gebäude	Allgemein	17		
	Beregnungsanlage, stationär	Grünflächen	20		
	Beschallungsanlage	Allgemein	12	6.14.5	9
	Betriebsfunk-, Sprechanlagen	Allgemein	11	6.13.4	11
	Dampfversorgungsleitungen	Allgemein	17		
	Datenkabelnetz	TUI	10		
	Druckluftanlagen		12	3.1.13	12
	Dynamomaschinen und Elektromotoren	Allgemein	19	3.1.2	19
	Einfriedungen, Umzäunung, aus Holz	Allgemein	9	2.3.1	5
	Einfriedungen, Umzäunung, sonstige	Allgemein	17	2.3.2	17
	Eislaufhallen	Sport	35		
	Fahnenmasten, Wetterstationen		10	7.6	10
	Fahrradständer, offen	Allgemein	12		
	Fahrradständer, überdacht	Allgemein	17		
	Fernsprechnebenstellenanlage	Allgemein	10	6.13.1	10
	Feuchtsalztankanlage einschl. Zapfanlage, Zubehör		20		
	Feuermeldeanlagen, sofern nicht Gebäu-	Brandschutz	8	3.3.2	8

	debestandteil				
	Gebäude, massiv	Allgemein	50-80		50
	Gebäude, teilmassiv		34-50		
	Gebäude aus Holz, Blechkonstruktionen, Glaskonstruktionen, Leichtbauweise		33		
	Betriebsgebäude mit starker Beanspruchung z.B. durch Erschütterungen/Maschineneinwirkung		40		
	Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillion)	Allgemein	20-40		
	Heizkanäle (begehbar)	Allgemein	25		
	Heizungsanlagen (Warmwasser, Warmluft, Niederdruckdampf-), sofern nicht Gebäudebestandteil	Allgemein	20	3.1.x	14-15
	Kälterzeugungsanlagen	Allgemein	30	3.1.8	14
	Lautsprecheranlagen	Allgemein	9		
	Löschwasserteich		20	2.7.4	20
	Martinshornanlage	Brandschutz	9		
	Müllcontainer, Mülltonnenschränke, Müllboxen		15		
	Notrufanlage Leitstelle	Brandschutz	9		
	Notstromaggregat	Allgemein	19	3.1.2	19

	Parkplatz, Hoffläche, mit Kies, Schotter, Schlacke		9		2.1.2	9
	Parkplatz, Hoffläche, mit Packlage		19		2.1.1	19
	Photovoltaikanlagen		20		3.1.6	20
	Plexiverglasung Eislaufhalle	Sport	8			
	Rollschuhbahnen	Sport	20			
	Rufanlagen	Allgemein	10			
	SAT-Anlage	Allgemein	5			
	Schaltanlagen, elektrisch	Allgemein	15			
	Schlauchwaschstraße	Brandschutz	12			
	Schwimmbecken mit Sprungturm (massiv)	Sport	35			
	Silobauten, aus Mauerwerk und Beton	Allgemein	33		1.9.1	33
	Silobauten, aus Stahl	Allgemein	25		1.9.2	25
	Silobauten, aus Kunststoff		17		1.9.3	17
	Solaranlage	Allgemein	15		3.1.7	10
	Sporthafen	Sport	45			
	Sprechfunkanlagen	Allgemein	10		6.13.1	10
	Sprinkleranlagen	Allgemein	25		3.10.7	20
	Stadiontribüne	Sport	25			
	Tank- und Zapfanlagen inkl. Zubehör	Allgemein	17		3.10.2	14
	Tank- und Waschplatz	Abfallwirtschaft	17			
	Transformatoren	Allgemein	20			
	Aufwuchs in Grünanlagen/Spielplätze, etc.		50-100		2.8	15
	Flutlichtanlage	Sport	22			

	Uhrenanlagen	Allgemein	17			
	Wagenwaschanlagen	Allgemein	10		3.10.4	10
	Bolzplätze (rote Erde)	Sport	20			
	Drainage aus Beton oder Mauerwerk	Grünflächen	33		2.7.2.1	33
	Drainagen aus Ton oder Kunststoff	Grünflächen	13		2.7.2.2	13
	Sportplätze (Kunstrasenplatz)	Sport	15			
	Sportplätze (Rasen- und Tennenplätze)	Sport	20		2.9	20
A2	Infrastrukturvermögen					
	Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch.Teil d. BelebungsAnl. mit Druckbelüftung	Stadtentwässerung	12			
	Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch.Teil d. BelebungsAnl. mit Oberflächenbelüfter	Stadtentwässerung	10			
	Abwasserhebeanlagen, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil, sonstige Pumpen	Stadtentwässerung	11		3.4.4.	11-15
	Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil: Schneckenpumpen	Stadtentwässerung	15		3.4.4.1	15
	Abwasserkanäle	Stadtentwässerung	50			
	Abwasserreinigungsanlagen, biol. Stufe, masch. Teil des Nachklärbeckens	Stadtentwässerung	12			

	Abwasserreinigungsanlagen, biol.Stufe, masch. Teil der Tropfkörperanlage	Stadtentwässerung	22			
	Abwasserreinigungsanlagen, biologische Stufe, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil der Rechenanlage	Stadtentwässerung	12			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil des Sandfanges	Stadtentwässerung	10			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech.Stufe, masch. Teil des Absetzbeckens	Stadtentwässerung	16			
	Abwasserreinigungsanlagen, mechanische Stufe, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	elektrischer Teil:	Stadtentwässerung	17			
	Betonschutzanlagen/Bunker		80			
	Brücken in überwiegender Holzbauweise	Verkehrsflächen	30-40		2.2.2	15
	Brücken und Unterführungen		80-100		2.2.1	32
	Brunnen, Zierbrunnen u. dgl.	Grünflächen	50		2.7.1	20
	Druckrohrleitungen für Abwasser	Stadtentwässerung	30-50			
	Einäscherungsöfen	Bestattung./Friedhöfe	22			
	Emmissionsmessgeräte (Ozonmeßstation, Umweltmeßstation)		8		3.3.2	8
	Entwässerungssystem Kompostwerk	Abfallwirtschaft	17			
	Gleiseinrichtungen	Allgemein	27		3.4.2	15-

						33
	Grundstücksanschlußkanäle	Stadtentwässerung	50			
	Hochwasserdamm		80			
	Kabelleitungen (erdverlegt)	Stadtentwässerung	33-50			
	Kläranlage Kompostwerk	Abfallwirtschaft	20		2.7.3	20
	Kompostplätze	Grünflächen	20			
	Landungsbrücken u. -stege	Allgemein	25			
	Lärmschutzwall		keine			
	Lärmschutzwände (je nach Material und Lage unterschiedlich einzuschätzen)		30-50			
	Lichtsignalanlagen	Verkehrsflächen	15		3.10.6	11
	Maschinelle Einrichtungen d. komm. Entwässerung, Dauer- u. Schneckenpumpen	Stadtentwässerung	17			
	Maschinelle Einrichtungen d. komm. Entwässerung, sonstige Pumpen	Stadtentwässerung	10			
	Maschinentechnik Kompostwerk	Abfallwirtschaft	12			
	Meß- und Regeleinrichtungen, allgemein	Stadtentwässerung	10		3.3.1	18
	Müllbehälterwaschanlage, Mülltonnenwaschgerät		15			
	Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)	Stadtentwässerung	20			
	Parkleitsystem	Verkehrsflächen	15		3.10.6	11
	Parkscheinautomat	Verkehrsflächen	10			
	Parkuhren	Verkehrsflächen	17			

	Poller (Straßenverkehr)	Verkehrsflächen	9			
	Pumpwerk für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	Abfallwirtschaft	17			
	Regenrückhaltebecken		25-50			
	Regenrückhaltebecken: als Erd- oder Betonbauwerke		40-80			
	Schaltanlagen für Licht und Kraft	Stadtentwässerung	21			
	Schilderbrücken, Verkehrszeichenbrücken		15-20		2.5	10
	Schlammbehandlung, Gasspeicherung u. -verwertung, Gasmaschinenanlagen	Stadtentwässerung	22			
	Schlammbehandlung, Eindicker, baulicher Teil	Stadtentwässerung	35			
	Schlammbehandlung, Eindicker, maschineller Teil	Stadtentwässerung	16			
	Schlammbehandlung, Faulräume, baulicher Teil	Stadtentwässerung	41			
	Schlammbehandlung, Faulräume, maschineller Teil	Stadtentwässerung	15			
	Schlammbehandlung, Gasspeicherung u. -verwertung, Gasbehälter	Stadtentwässerung	21			
	Schlammbehandlung, Maschinelle Schlamm-entwässerung	Stadtentwässerung	12			
	Schlammbehandlung, Natürliche Schlamm-entwässerung	Stadtentwässerung	35			

	Schleusen	Allgemein	20-80			
	Schrankenanlage	Allgemein	25			
	Signalanlagen	Allgemein	15		3.10.6	11
	Sonstige masch. Einrichtungen d. komm. Entwässerung, z.B. Schieber, Regel	Stadtentwässerung	30			
	Straßen, Straßenart I		25-50			
	Straßen, Straßenart II		30-50			
	Straßen, Straßenart III		40-60			
	Straßen, Straßenart IV		30-50			
	Straßen, Straßenart V		15-30			
	Straßenbeleuchtung	Verkehrsflächen	20		2.4	19
	Stützmauer		70-100			
	Trafostation für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	Abfallwirtschaft	17			
	Treppe außerhalb von Gebäuden, sonstige	Allgemein	40-80			
	Treppen außerhalb von Gebäuden, Holzkonstrukt	Allgemein	25			
	Tunnel, baulicher Teil	Verkehrsflächen	80-100			
	Tunnel, technischer Teil (Beleuchtung, Lüftung, Elektro- und Fernmeldetechnik)		20			
	Versorgungsleitungen Sickerwasserbehandlungsanlage	Abfallwirtschaft	17			
	Wasserbecken, künstlich angelegt		80-100			
	Wegweisungen, Schilder (Verkehrs- u.	Verkehrsflächen	15-20		2.5	10

	sonstige Hinweisschild)				
	Wehre, Schließen u.ä.		40-80		
	Zentrale Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	Verkehrsflächen	12	3.10.6	11
A3	Kunstgegenstände, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, GWG, Tiere				
	<u>Funk- und Fernsprechgeräte</u>				
	Anrufbeantworter	Allgemein	5		
	Autotelefone	Allgemein	5	6.13.2.2	5
	Faxgeräte	Allgemein	6	6.13.3	6
	Fernschreiber	Allgemein	6	6.13.3	6
	Fernsprechzentralen mit Anschlüssen	Allgemein	10	6.13.1	10
	Funkalarmempfänger	Brandschutz	5		
	Funkanlagen, mobil	Allgemein	7		
	Funkgerät	Allgemein	7	6.13.2.2	5
	Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	Allgemein	7	6.13.2.2	5
	Funktelefon	Allgemein	5	6.13.2.2	5
	Rundfunkgeräte	Allgemein	7	6.14.4	7
	Stereoanlage, mobil	Sport	9	6.14.5	9
	Tauchertelefon	Rettungsdienst	6	6.13.2.2	5
	Telekommunikationseinrichtungen, mobil	Allgemein	5	6.13.2.2	5
	Vielkanalgerät	Brandschutz	11	6.13.2.1	8

	<u>Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung</u>				
	Abfallbehälter, -körbe, -container	Abfallwirtschaft	12	3.6	10
	Abrollcontainer	Abfallwirtschaft	10	3.6	10
	Absaugpumpen	Rettungsdienst	9		
	Akkumulatoren - Batterien	Werkstätten	10	3.1.3	10
	Anzeigetafel (elektronisch)	Sport	15		
	Astzerkleinerer	Grünflächen	8		
	Atemschutzgerät, Beatmungsgerät	Brandschutz	9		
	Atmungsgeräte, Beatmungsgerät	Rettungsdienst	6		
	Autohebebühne	Werkstätten	10		
	Autosampler	Lebensmittelüberw.	9		
	Bahrwagen	Bestattung./Friedhöfe	12		
	Bänke aus Holz	Grünflächen	9		
	Bänke aus Metall oder Kunststoff	Grünflächen	25		
	Bänke aus Stein, Mauerwerk	Grünflächen	35		
	Baustellensicherungsgeräte	Verkehrsflächen	4		
	Baustellenwagen	Verkehrsflächen	12	4.2.10	12
	Be- und Entlüftungsgerät, mobil	Allgemein	10	6.6	10
	Be- und Verarbeitungsmaschinen	Werkstätten	12		
	Beckeneinstiegsleitern	Sport	22		
	Beregnungsanlage, mobil	Grünflächen	9		
	Betonmischer	Verkehrsflächen	8	7.1	6

	Biegemaschinen	Werkstätten	13		5.2	13
	Bodenbelüfter	Grünflächen	12			
	Bohrhämmer	Verkehrsflächen	7		5.4	7
	Bohrmaschinen (mobil)	Werkstätten	8		5.3.2	8
	Bohrmaschinen (stationär)	Werkstätten	16		5.3.1	16
	Brennstofftank		25		3.10.3	25
	Brutschränke	Lebensmittelüberw.	12			
	Bühnenausstattung, -beleuchtungs-Stellwerk, -podium (versenkbar), -zubehör, Drehbühne	Theater	10-20			
	Cardiotokographen	Gesundheitswesen	9			
	Chirurgisches Besteck	Rettungsdienst	4			
	Chlorgas-Dosiergerät	Sport	17			
	CO 2- Füllanlage	Brandschutz	9			
	Computertomographen	Gesundheitswesen	9			
	Defibrillatoren	Rettungsdienst	6			
	Dialysegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Dosierpumpe (Druckerhöhungsgerät)	Allgemein	12			
	Drehbänke	Werkstätten	17		3.6	16
	Druckereimaschinen	Druckerei	12			
	Durchlauferhitzer	Allgemein	10-15			
	Eiserner Vorhang inkl. Mechanischer Teil der Vorhänge	Theater	50			
	Eisergeuger, -bearbeitungsmaschinen (Eis-	Sport	11			

	laufhalle)					
	EKG-Gerät	Gesundheitswesen	11			
	Elektrokarren	Grünflächen	12		4.5	8
	Elektrotherapiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Endoskopiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Erdborner	Grünflächen	7			
	Erdfräse	Grünflächen	6			
	Erdspeicher	Grünflächen	11			
	Feuerlöschgeräte	Brandschutz	10			
	Feuerlöschgeräte (Handdrucklöschpistole)	Brandschutz	7			
	Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöschgerät)	Brandschutz	7			
	Feuerwehrfahrzug		14			
	Filmentwicklungsmaschinen	Straßenverkehr	11			
	Flüssigkeitssauger	Brandschutz	12			
	Fräsmaschinen, mobil		8		3.7.2	8
	Fräsmaschinen, stationär	Werkstätten	15		3.7.1	15
	Freischneider	Grünflächen	8		5.18.2	8
	Fugenschneidegerät	Verkehrsflächen	7			
	Gaschromatograph	Lebensmittelüberw.	12			
	Gefriergerät	Veterinärwesen	11		7.7 analog	10
	Geschirrspülmaschinen	Allgemein	9		7.2.3	7
	Großcontainer	Abfallwirtschaft	12		3.6	10
	Gummiradwalze	Grünflächen	12			

	Häcksler	Grünflächen	8			
	Hand- und Kreissägemaschinen	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Handscheinwerfer	Brandschutz	7			
	Hartplatzpflegegerät	Sport	6			
	Heckenschere	Grünflächen	5			
	Heckenschneidmaschine	Grünflächen	7			
	Hitzeüberwurf	Brandschutz	4			
	Hobelmaschinen, mobil	Werkstätten	9		5.9.2	9
	Hobelmaschinen, stationär	Werkstätten	16		5.9.1	16
	Hochdruckreinigungsgerät	Allgemein	8		7.2.4	8
	Hochleistungslüfter	Brandschutz	10			
	Holzspaltgerät	Grünflächen	12			
	Hubkorb	Grünflächen	12			
	Hubsteiger	Grünflächen	11			
	Hubwagen	Allgemein	9			
	Hydraulikhammer	Grünflächen	7			
	Industriestaubsauger	Allgemein	9		7.2.5	7
	Infusionsgeräte	Rettungsdienst	6			
	Inhalationsgeräte	Rettungsdienst	9			
	Ionenchromatograph	Lebensmittelüberw.	9			
	Kamera		9		6.14.4	7
	Kanalleuchte mit Anschluß	Stadtentwässerung	9			
	Kanalrohrfräse	Stadtentwässerung	6			
	Kapellenausstattung	Bestattung./Friedhöfe	50			

	Kehrmaschinen	Verkehrsflächen	9		7.2.6	9
	Kehrrichtkarren	Abfallwirtschaft	12			
	Kernspintomographen	Gesundheitswesen	9			
	Kettensäge	Grünflächen	6		5.14.2	8
	Kettenschleifgerät	Grünflächen	8		5.17.2	8
	Klimaanlage,- gerät, mobil	Allgemein	11		6.5	11
	Kompressor	Grünflächen	12			
	Kopierdrucker	Druckerei	7		6.14.10	7
	Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)	Grünflächen	21		3.4.3.1	21
	Krananlagen (sonstige)		14		3.4.3.2	14
	Krankentragen mit Fahrgestell	Rettungsdienst	6			
	Kreiselstreuer	Grünflächen	9			
	Kreissäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Kücheneinrichtung	Allgemein	17			
	Küchengeräte	Allgemein	12			
	Kühleinrichtungen, -vitrinen, -zellen	Allgemein	12		6.4	8
	Laboreinrichtungen	Allgemein	17		6.1	14
	Laborgeräte (bswp. Labormühle, Präzisionswaagen)	Allgemein	13		7.8	13
	Laborwaagen (Analysewaagen)	Lebensmittelüberw.	12		6.19.6	11
	Laborzentrifugen	Lebensmittelüberw.	10		7.12	10
	Laderampe, fahrbar	Allgemein	11			
	Ladestationen	Werkstätten	10			
	Lagereinrichtungen	Werkstätten	12			

	Laubblasgeräte	Grünflächen	7			
	Leitern, fahrbare, Drehleiter, Kraftdrehleiter, Schiebeleiter, Steckleiter	Rettungsdienst	17			
	Leitpfostenwaschgerät	Straßenverkehr	9			
	Lichtmaschinenprüfstände	Werkstätten	12		3.3.3	10
	LKW-Waage	Abfallwirtschaft	20		3.10.1	20
	Lötgeräte	Werkstätten	13		5.20	13
	Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	Grünflächen	9		7.10	9
	Markierungsmaschine	Straßenverkehr	22			
	Markisen (außen)	Allgemein	12			
	Maskendichtprüfgerät	Brandschutz	11			
	Megacode-Trainer	Rettungsdienst	6-8			
	Meßgeräte, mobil	Stadtentwässerung	12		3.3.2 analog	8
	Metallkreissäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Mikroskope (Binokularmikroskope)	Lebensmittelüberw.	13		7.8	13
	Mikroskope allgemein	Allgemein	13		7.8	13
	Mikroskope mit Beleuchtungseinrichtung	Veterinärwesen	13		7.8	13
	Montagewerkzeugschrank	Grünflächen	9			
	Motoren, Diesel-, Drehstrom-, Elektro-	Allgemein	17			
	Motorpumpe	Grünflächen	7			
	Motorsägen	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Motorsense	Grünflächen	7			

	Mulde (Großraummulde)	Grünflächen	12			
	Mülltonnen	Abfallwirtschaft	12			
	Mülltonneninstandhaltungsgerät	Abfallwirtschaft	17			
	Mülltonnentransportkarren	Abfallwirtschaft	11			
	Nähmaschinen, Schul-	Schule	9			
	Narkosegerät	Rettungsdienst	6			
	Naßschneidetischsäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Nebelprüfgerät	Stadtentwässerung	8		3.3.2 ana- log	8
	Nivelliergerät	Grünflächen	8		3.3.2 ana- log	8
	Permanentsauger	Brandschutz	9			
	Plattenschneider	Grünflächen	9		5.18.2	8
	Preßluftatmer	Brandschutz	7			
	Preßluftflasche	Brandschutz	9			
	Preßlufthammer	Verkehrsflächen	7		5.4	7
	Preßlufttauchgerät	Brandschutz	7			
	Pulsometer	Rettungsdienst	6			
	Pulversaugmaschine	Brandschutz	9			
	Rasenkantenpflug	Grünflächen	7			
	Raumheizgeräte (mobil)		9		6.11	9
	Reinigungsgeräte (bspw. Bohnermaschi- ne)	Gebäudewirtschaft	10		7.2.1	8
	Hydraulische Rettungsgeräte	Brandschutz	6			

	Röntgen-Geräte	Gesundheitswesen	10			
	Sägen aller Art, mobil	Allgemein	8		5.14.2	8
	Sägen aller Art, stationär	Allgemein	14		5.14.1	14
	Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	Bestattung./Friedhöfe	45			
	Sargversenk- und Hebeanlagen, transportabel	Bestattung./Friedhöfe	15			
	Sauerstoff-Schutzgerät	Brandschutz	12			
	Saugschläuche	Brandschutz	10			
	Schaufeltragen	Rettungsdienst	9			
	Scheinwerfer	Allgemein	9			
	Schlaghammer	Verkehrsflächen	7			
	Schlauchhaspel	Brandschutz	9			
	Schleifmaschinen, mobil	Werkstätten	9		5.17.2	8
	Schleifmaschinen, stationär	Werkstätten	15		5.17.1	15
	Schneeketten	Allgemein	9			
	Schneidemaschine mobil		8		5.18.2	8
	Schneidemaschine stationär	Druckerei	13		5.18.1	13
	Schneidgerät (Brandschutz)	Brandschutz	9			
	Schutzanzug (Chemie, Gas-Säure-Kontamination, Hitze)	Brandschutz	4			
	Schweißgeräte	Werkstätten	13		5.20	13
	Sehtestgerät (Nykometer)	Gesundheitswesen	13			
	Sehtestgerät (Schnelltester)	Gesundheitswesen	9			
	Sicherheitslaufroste	Grünflächen	11			

	Siebdruckanlage	Druckerei	17			
	Silostreugerät	Straßenreinigung	10			
	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	Grünflächen	10			
	Sportgeräte (Fitnessgeräte usw.)	Sport	11			
	Spritzenpumpen	Rettungsdienst	6			
	Spritzmaschine für Haftkleber	Verkehrsflächen	6			
	Sprungbrett (Schwimmbad)	Sport	11			
	Sprungeinrichtungen in Frei- u. Hallenbädern	Sport	17			
	Spülschlauch	Stadtentwässerung	6			
	Stampf- und Rüttelgeräte, Rüttelplatte	Grünflächen	11		5.13	11
	Sterilisatoren (Heißluft und Gas)	Gesundheitswesen	10		7.2.8	10
	Straßenfräse	Verkehrsflächen	6			
	Streugutkästen	Straßenreinigung	17			
	Stromgenerator	Allgemein	19		3.1.2	19
	Taucheranzug, -schutzhelm, -gerät	Brandschutz	9			
	Tauchpumpe	Brandschutz	6			
	Teerkocher, -spritze	Verkehrsflächen	12			
	Tiere (Nutztiere, Zootiere)		1,33-10			
	Tragestühle	Rettungsdienst	6			
	Tragkraftspritze	Brandschutz	12			
	Transportwagen (Bestattungswesen)	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Trennschleifer	Grünflächen	9		5.15.2	7

	Trockenschränke	Lebensmittelüberw.	12			
	Ultraschallgeräte (medizinisch)	Gesundheitswesen	9			
	Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)		10		3.3.4	10
	Unkrautbürste	Grünflächen	4			
	Unkrautspritze	Grünflächen	7			
	Vakuummatratzen	Rettungsdienst	7			
	Vermessungsgeräte, elektronisch	Allgemein	8		3.3.5.1	8
	Vermessungsgeräte, mechanisch	Allgemein	12		3.3.5.2	12
	Verticutierer	Grünflächen	9			
	Vollschutzanzug	Brandschutz	4			
	Vollsichtmasken	Brandschutz	4			
	Waagen	Allgemein	12		6.19.6	11
	Walzenanhänger	Grünflächen	12			
	Wärmetherapiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Wäschetrockner	Allgemein	9		7.3	8
	Waschmaschinen	Allgemein	10		7.2.10	10
	Wasserfässer	Grünflächen	11			
	Wasserpumpe	Verkehrsflächen	7			
	Wassersauger	Brandschutz	13			
	Wasserschöpfbecken/Wasserschöpfstellen	Bestattung./Friedhöfe	25			
	Wassertretbecken, massiv	Grünflächen	35			
	Werkstatteinrichtung	Allgemein	14		6.1	14
	Werkstattmaschinen und -geräte	Allgemein	14		6.1	14
	Werkzeuge	Werkstätten	10			

	Winde mobil		11		3.4.4.2	11
	Winde stationär		15		3.4.4.1	15
	Winterdienstgeräte (bspw. Salz-, Sandstreuer, Schneepflug, Schneeräumschild)	Straßenreinigung	10			
	Zentrifugen	Gesundheitswesen	10		7.12	10
	<u>Büro- und Geschäftsausstattung</u>					
	Adressiermaschinen	Poststelle	8		6.14.1	8
	Stanz- und Bindemaschine, elektronisch		10			
	Aktenvernichter	Allgemein	8		6.14.13	8
	Audiovisuelle Geräte (Fernseher, Audio, Video usw.)	Schule	7		6.14.4	7
	Baudenkmal (sofern nicht beim Gebäude)		50			
	Beamer		6			
	Bepflanzungen in Gebäuden		10		6.16	10
	Betten	Gesundheitswesen	17			
	Büroausstattung / Büromöbel	Allgemein	17		6.15	13
	Büromaschinen	Allgemein	9			
	Digitalisiertische	TUI	6			
	Diktiergeräte	Allgemein				
	Drucker (Nadel-, Matrix-, Tintenstrahl- und Laserdrucker)	TUI	4		6.14.3.2	3
	DV-Anlagen (Großrechneranlagen)	TUI	7		6.14.3.1	7
	Einbauspinde	Brandschutz	12			

	Einsatzkleidung	Brandschutz	6			
	Erste Hilfe-Schränke	Rettungsdienst	12			
	Feuerwehrschränke	Brandschutz	12			
	Frankiermaschinen	Poststelle	8		6.14.1	6
	Garderobenausstattung (Theater)	Theater	12			
	Gemälde, Kunstwerke (anerkannter Künstler)		keine			
	Grafik, sonstige (Druck-)		5			
	Instrumentenschränke, -tisch, -waage	Gesundheitswesen	12			
	Kartenleser (EC-, Kreditkarten)		8		6.14.14	8
	Kopiergerät	Allgemein	7		6.14.10	7
	Kunst am Bau		50			
	Kuvertiermaschinen	Poststelle	10		6.14.1	8
	Lehr- und Lernmaterial	Schule	4			
	Leseputz	Schule	12			
	Medientürme	Allgemein	9			
	Mikrofilmlesegeräte	TUI	9		6.14.6	8
	Möbel (Einbaumöbel)	Allgemein	25			
	Möbel (Polstermöbel)	Allgemein	12			
	Musikinstrumente (Blasinstrumente)	Musikschule	12			
	Musikinstrumente (Schlaginstrumente)	Musikschule	12			
	Musikinstrumente (Streichinstrumente)	Musikschule	10			
	Musikinstrumente (Tastensinstrumente)	Musikschule	17			
	Musikinstrumente allgemein	Musikschule	12			

	Netzwerkverteiler	TUI	5			
	Notfallkoffer	Rettungsdienst	4			
	Overheadprojektoren	Allgemein	8		6.14.6	8
	Paginiermaschinen	Allgemein	11		6.14.2	8
	PC einschl. Server u. Einbaukarten, Workstation, Laptop, Notebook, Monitor	TUI	4		6.14.3.2	3
	Plotter	TUI	4			
	Projektionswände (mobil), Leinwände	Allgemein	8			
	Registrierkassen	Allgemein	9		6.14.7	6
	Reißwolf	Allgemein	11		6.14.13	8
	Requisiten	Theater	9			
	Rettungsweste	Brandschutz	10			
	Scanner	TUI	4		6.14.3.2	3
	Schreibmaschinen	Allgemein	9		6.14.8	9
	Schuleinrichtungen / Einrichtungen von Kindertagesstätten	Schule	12			
	Stahlschränke	Allgemein	22		6.19.1	14
	Tafeln	Schule	17			
	Teppiche (ab 511,29 €/m²)		15		6.19.4.2	15
	Teppiche (normal)	Allgemein	9		6.19.4.1	8
	Tresore, Panzerschränke	Allgemein	25		6.19.2	23
	Verkaufstheken	Allgemein	12		6.16	10
	Vitrinen/Schaukästen	Allgemein	12		3.9	9
	Vorhang	Allgemein	8			

	Zeiterfassungsgeräte	TUI	10		6.14.11	8
	<u>Fahrzeuge</u>					
	Anhänger (PKW / LKW)	Allgemein	11		4.2.6	11
	Außenbord-Bootsmotor	Brandschutz	9			
	Baustellensicherungshänger	Verkehrsflächen	7			
	Benzinabscheiderwagen	Stadtentwässerung	8		6.7-6.9 analog	5
	Bootsanhänger	Brandschutz	9			
	Dreiseitenkipper	Verkehrsflächen	9			
	Einsatzleitwagen	Brandschutz	13		4.2.8.1	10
	Fäkalienwagen	Stadtentwässerung	9			
	Gabelstapler	Abfallwirtschaft	9		4.5	8
	Gerätewagen	Allgemein	12			
	Hochdruckspülwagen	Stadtentwässerung	9			
	Großflächenmäher	Grünflächen	9		7.10	9
	Kastenwagen	Brandschutz	10			
	Kleinbus	Grünflächen	10		4.2.1	6
	Kleineinsatzfahrzeug	Grünflächen	10			
	Kleintraktor	Grünflächen	9		4.2.5	8
	Kleintransporter	Grünflächen	10			
	Kolonnenfahrzeug	Allgemein	7			
	Kommandowagen	Brandschutz	13			
	Krafträder	Allgemein	7		4.2.2	7

	Krankentransportwagen	Rettungsdienst	6		4.2.8.2	6
	Kranwagen	Allgemein	9			
	Lastkraftwagen	Allgemein	10		4.2.3	9
	Leichenwagen	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Mannschaftstransportfahrzeuge	Brandschutz	10			
	Motorboote	Rettungsdienst	9			
	Motorrad	Allgemein	7		4.2.2	7
	Muldenkipper	Grünflächen	9			
	Müllentsorgungsfahrzeug	Abfallwirtschaft	7			
	Müllverdichter/Radlader	Abfallwirtschaft	9			
	Aufsitzrasenmäher	Grünflächen	9		7.10	9
	Notarzteinsatzwagen	Rettungsdienst	6			
	Personenkraftwagen	Allgemein	10		4.2.1	6
	Planiertrauben	Verkehrsflächen	9			
	Pritschenwagen	Allgemein	10			
	Radlader	Verkehrsflächen	9			
	Rettungsboot	Rettungsdienst	11			
	Rettungstransportwagen	Rettungsdienst	6		4.2.8.2	6
	Ruderboot	Rettungsdienst	12			
	Sattelschlepper	Forstwirtschaft	9		4.2.3	9
	Schadstoffmobil (LKW)	Abfallwirtschaft	9		4.2.3	9
	Schlammsaugewagen	Stadtentwässerung	9			
	Schlauchboot	Rettungsdienst	5			
	Schlepper	Grünflächen	12		4.2.4	12